Jörg Mißfeldt

Norderdithmarschen im dänischen Gesamtstaat (1773 – 1864)

QUELLEN UND FORSCHUNGEN
ZUR GESCHICHTE SCHLESWIG-HOLSTEINS
Herausgegeben von der
Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte
Band 132

Jörg Mißfeldt

Norderdithmarschen im dänischen Gesamtstaat (1773 – 1864)

Die Verwaltung einer Landschaft im Spannungsfeld von Föderalismus und Landesherrschaft

Wachholtz

1. Auflage 2021
© 2021 Wachholtz Verlag – Kiel/Hamburg
Das Werk, einschließlich aller seiner Teile, ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.
DOI 10.5771/ 9783529095535
ISSN 0173-0940 (Print) | 2748-5579 (Online)
ISBN 978-3-529-02226-5 (Print) ISBN 978-3-529-09553-5 (eBook)
Gesamtherstellung: Wachholtz Verlag
Covergestaltung: www.b3k-design.de, Hamburg
Satz: 3w+p, Rimpar
Printed in Europe
Besuchen Sie uns im Internet:
www.wachholtz-verlag.de

INHALT

Vorwort 8

1 Einleitung – Quellenlage – Forschungsstand 9
1.1 Zum Thema der Untersuchung 9
1.2 Abgrenzung des Themas und Fragestellungen 12
1.3 Aufbau der Untersuchung 14
1.4 Quellenlage 16
1.5 Forschungsstand 20

2 Die Ausgangslage 24
2.1 Die Einrichtung einer neuen Behördenorganisation nach der Eroberung Dithmarschens im Jahre 1559 bis zur Zweiteilung im Jahre 1581 24
2.1.1 Die Bedeutung der Kapitulationsurkunde 24
2.1.2 Die Aufteilung der Landschaft und die Bedeutung der Rendsburger Reformen 26
2.1.3 Das neue Dithmarscher Landrecht des Jahres 1567 27
2.1.4 Die Zweiteilung Dithmarschens im Jahre 1581 29
2.2 Die Verwaltung Norderdithmarschens bis 1773 30
2.2.1 Die Bedeutung des Amtmanns 30
2.2.2 Die Aufgaben des Landvogts 33
2.2.3 Die Landschreiber 38
2.2.4 Die Landesgevollmächtigten 39
2.2.5 Das Landesvorsteherkollegium und der Landespfennigmeister 41
2.2.6 Die Kirchspielvögte – das Kirchspielsvorsteherkollegium 43
2.2.7 Die Kirchspielschreiber 45
2.2.8 Änderungen im Landrecht 46
2.2.9 Die Privilegien der Landschaft Norderdithmarschen 48
2.2.9.1 Die Zollfreiheit 49
2.2.9.2 Das Recht der Propstei 52
2.2.9.3 Die Gewerbefreiheit 54
2.2.9.4 Das Militärwesen 55
2.2.9.5 Das Deichrecht 56

3 Die Phase des Übergangs in Norderdithmarschen nach dem Dynastiewechsel des Jahres 1773 59

4	**Erste Reformen unter der neuen Landesherrschaft**	63
4.1	Bestätigung der Privilegien und erste Änderungen	63
4.2	Die Stellung des Landvogts	69
4.3	Reformen im Justizwesen und in der Landschreiberei	73
4.4	Eingriffe in die Verwaltung der Kirchspiele	83
4.4.1	Vereinigung der Kirchspielvogteien mit den Kirchspielschreibereien	84
4.4.2	Vereinigung der Kirchspielseinnehmerstellen mit den Kirchspielvogteien	89
4.4.3	Die Wahlen der Kirchspielvögte und der Kirchspielsvorsteherkollegien	91
4.5	Versuch einer Schuldenkonsolidierung der Kirchspiele	99
4.5.1	Büsum und Hemme 1774 – 1776	100
4.5.2	Hemme 1774 – 1776	104
4.5.3	Weitere Maßnahmen gegen die Verschuldung der Landschaft	109
4.5.4	Konkurs des Kirchspiels Büsum 1786 – 1789	113
4.5.5	Weitere Konsolidierungsmaßnahmen	118
4.6	Reformen im Deichwesen	121
5	**Die Landschaft unter dem Eindruck der napoleonischen Kriege**	136
5.1	Militärdienst	137
5.2	Auseinandersetzung um die Befreiung von der Einquartierung	144
5.3	Weitere finanzielle und wirtschaftliche Belastungen in den Jahren 1801 – 1813	151
5.4	Kirchspielsschulden und Änderungen in den Bedienungen	157
5.5	Exkurs: Peter Mohr – neue Reformvorschläge	160
5.6	Auswirkungen des Staatsbankrotts	164
5.7	Die Entwicklung während der kriegerischen Auseinandersetzungen bis zum Kieler Frieden	167
6	**Die Reformen bis zur schleswig-holsteinischen Erhebung**	173
6.1	Organisation der Finanzen	173
6.2	Die Gewerbefreiheit	180
6.3	Machtverlust der Propstei	192
6.4	Die Folgen der Sturmflut	197
6.5	Reformierung der Kirchspielsverwaltung	199
6.6	Die Finanzprobleme des Kirchspiels Wesselburen und der Schuldentilgungsplan	205
7	**Veränderungen zwischen 1830 und der schleswig-holsteinischen Erhebung**	216
7.1	Unregelmäßigkeiten in der Bedienung der Landschreiberei	219
7.2	Lebenslänglichkeit der Amtsdauer der Landesgevollmächtigten und Änderungen im Wahlmodus	221
7.3	Verbesserung des Polizeiwesens	239
7.4	Trennung der Administration von der Justiz	253
7.5	Auseinandersetzungen um die Zollfreiheit	264

7.5.1 Das Ringen um die Zollfreiheit während der napoleonischen Kriege 264
7.5.2 Die Auseinandersetzungen um die Zollfreiheit in den dreißiger Jahren 266

8 Reformen von der schleswig-holsteinischen Erhebung bis zur Eingliederung in Preußen 292
8.1 Die Vorgeschichte der schleswig-holsteinischen Erhebung und die Reaktionen in der Landschaft Norderdithmarschen auf den »Offenen Brief« 292
8.2 Die Auswirkungen der schleswig-holsteinischen Erhebung auf die Landschaft Norderdithmarschen und ihre Beamten 296
8.3 Auseinandersetzungen um innenpolitische Kompetenzen mit Landvogt Hansen 306
8.3.1 Die neue Geschäftsordnung für das Landesvorsteherkollegium 306
8.3.2 Instruktion für das Amt des Pfennigmeisters und Einführung einer Geschäftsordnung für das Landesvorsteherkollegium 311
8.4 Auseinandersetzungen zwischen Kirchspielen und Landvogtei 328
8.5 Erneuter Versuch einer Abschaffung des Kuriatstimmrechts 339
8.6 Arrondierungsversuche des Norderdithmarscher Gebietes 342
8.6.1 Fedderingen 342
8.6.2 Wöhrden 347

9 Zeiten des Übergangs 360

10 Die Kommunalverwaltung nach der Übernahme durch Preußen – ein Ausblick 377

11 Schlussbemerkung 384

Abkürzungen 397

Quellen- und Literaturverzeichnis 399
I Ungedruckte Quellen 399
II Gedruckte Quellen 399
III Darstellungen 401

Abbildungsverzeichnis 413

Personenregister 414

Ortsregister 420

Vorwort

Die vorliegende Untersuchung ist aus der Beschäftigung mit der Landes- und Regionalgeschichte erwachsen, die mir zu Studienzeiten Prof. Dr. Erich Hoffmann nahegebracht hat. Schon damals stieß ich auf die Frage nach den Handlungsspielräumen der Norderdithmarscher Verwaltung im dänischen Gesamtstaat während des ausgehenden 18. und 19. Jahrhunderts. Nach Jahren intensiver Forschung wurde die Arbeit, die hier in leicht veränderter Form vorliegt, 2020 von der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel als Dissertation angenommen.

Ich möchte ganz besonders Herrn Prof. Dr. Oliver Auge für seine Betreuung, seine hilfreichen Hinweise und kritischen Anmerkungen danken, die auch in seinem Doktorandenkolloquium durch gehaltvolle Anregungen ergänzt wurden. Herr Prof. Dr. Martin Krieger hat dankenswerterweise die Zweitbegutachtung übernommen und mich vor der Veröffentlichung noch einmal auf die eine oder andere Problematik aufmerksam gemacht.

Mein ausdrücklicher Dank gebührt der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte und ihrem Vorsitzenden, Herrn Professor Dr. Steensen, die es mir ermöglicht haben, die Arbeit in der vorliegenden Reihe zu veröffentlichen.

Weiterhin möchte ich den Damen und Herren des Landesarchivs Schleswig-Holstein, des Stadtarchivs Heide und der Schleswig-Holsteinischen Landesbibliothek meinen Dank aussprechen, die mir so häufig mit ihrer freundlichen Art und wichtigen Ratschlägen die Suche nach dem entsprechenden Quellen- und Literaturmaterial erleichtert haben.

Ohne die Unterstützung im privaten Bereich wäre die Arbeit jedoch nicht realisierbar gewesen. Daher möchte ich ganz herzlich meiner Frau danken, die mich nie gedrängt hat, immer geduldig war und mir mit Zuspruch und Aufmunterung zur Seite gestanden hat.

Jörg Mißfeldt

1 Einleitung – Quellenlage – Forschungsstand

1.1 Zum Thema der Untersuchung

> »Die Verwechslung Landesherrschaftlicher Hoheiten über die Länder, macht die Staatsklugen aufmercksahm und den Patrioten empfindlich, sie rühret aber zunächst und vorzüglich die getreuen Bürger der Länder, die eine solche Veränderung erleiden. Ehrfurcht, Liebe und Vertrauen, diese natürlichen, diese lauteren und erhabenen Empfindungen, die ein jeder redlicher Unterthan gegen seinen Regenten fühlet, unter dessen sanfter Regierung und gnädigem Schutz er bisher in stiller und friedsahmer Ruhe gelebet und sein ehrliches Gewerbe ohne Sorgen getrieben hat, können es ihm unmöglich gleichgültig machen, wenn eintretende Umstände des Staats es erfordern, ihn einer anderen Landesherrschaft zu überliefern […].«[1]

Mit diesen Worten einleitend protokollierte Landespfennigmeister Hudemann im Landesschlussprotokoll, welche Wünsche und Vorstellungen in der Beamtenschaft vorherrschten, nachdem die Übergabe des vormals gottorfischen Gebietes, zu dem auch die Landschaft Norderdithmarschen gehörte, an den neuen dänischen Landesherrn im Jahre 1773 vollzogen worden war. Die Formulierungen zeigen eine gewisse Dankbarkeit gegenüber der alten Landesherrschaft, beinhalten aber auch die Erwartungen, die diese neue Zugehörigkeit zu einem anderen Landesherrn mit sich brachte. Ausgehend von diesen Worten kann man die Hoffnungen nachvollziehen, die sich für die Menschen, insbesondere die Beamten in Norderdithmarschen, mit diesem Wechsel verbanden. Aufmerksamkeit, Vertrauen, Regierung und Schutz sind Worte, die aus diesen Sätzen hervorstechen – Begriffe, die deutlich machen, an welchen Stellen die Norderdithmarscher Beamten besonders sensibilisiert waren. Da war es zunächst die Aufmerksamkeit, wie es in dem neuen absolutistischen Staatswesen[2], dem dänischen Gesamtstaat[3], weitergehen sollte. Da spielte das Vertrauen, das man zu diesem gewin-

1 LASH, Abt. 101 II, Manuskripte, Bd. 16: LP vom 8. Dezember 1773.

2 Ole Feldbæk, Dänisch und Deutsch im dänischen Gesamtstaat im Zeitalter der Aufklärung, in: Klaus Bohnen und Sven-Aage Jørgensen (Hrsg.): Der dänische Gesamtstaat. Kopenhagen – Kiel – Altona. Tübingen 1992. Wolfenbütteler Studien zur Aufklärung Bd. 18, S. 8 – 22, hier S. 8, macht deutlich, dass der dänische Monarch nach der Lex Regia der »absolutistischte Monarch der Christenheit« war. Vgl. auch Kersten Krüger, Absolutismus in Dänemark – ein Modell für Begriffsbildung und Typologie. Mit zwei Beilagen: Erb- und Alleinherrschaftsakte 1661 und Lex Regia 1665 in der Übersetzung von Theodor Olshausen, in: ZSHG 104 (1979), S. 171 – 206.

3 Die Historiker haben den zeitlichen Rahmen des dänischen Gesamtstaats unterschiedlich gefasst, da den historischen Ereignissen eine andere Bedeutung beigemessen wird. Olaf Klose und Christian Degn lassen den Gesamtstaat in ihrer schleswig-holsteinischen Geschichte 1721 beginnen und 1830 enden (Christian Degn, Geschichte Schleswig-Holsteins, Bd. 6: Die Herzogtümer im Gesamtstaat, Neumünster 1960, S. 161 – 427, hier S. 161.). Dieser Terminierung folgen auch Brandt/Klüver, die den Gesamtstaat 1721 beginnen, aber nur bis

nen wollte, eine große Rolle und es wurde auf den Rahmen, den die Regierung vorgeben würde, geschaut, aber auch auf den Schutz Wert gelegt, den die Norderdithmarscher als neue Untertanen unter dem dänischen König erhalten würden. Damit war die Landschaft Norderdithmarschen ein weiteres Mal an einen neuen Landesherrn gelangt, nachdem sie seit 1581 zum gottorfischen Anteil gehört hatte.

In der Geschichte Schleswig-Holsteins hat Dithmarschen durch seine besondere Entwicklung im Mittelalter und Anfang der Frühen Neuzeit schon immer eine größere Beachtung gefunden, da es aufgrund seiner geographischen Besonderheiten auch spezielle gesellschaftliche und politische Strukturen hervorbrachte, die zu einer Sonderstellung führten, welche das Interesse etlicher Historiker erweckte.[4] Doch die Betrachtung des Zeitraums nach der Eroberung Dithmarschens im Jahre 1559 hielten viele Historiker für wenig fruchtbringend. So begann Robert Chalybaeus das Schlusskapitel seiner Dithmarscher Geschichte mit den Worten: »Mit der Eroberung Dithmarschens durch König Friedrich und die holsteinischen Herzöge und der bald darauf erfolgten Teilung des Landes ist die eigentliche Geschichte desselben zu Ende, fortan bildet dieselbe nur einen Teil der Geschichte der Herzogtümer Schleswig-Holstein.«[5] Denn seit 1559 waren die drei bzw. seit 1581 zwei Gebiete Norder- und Süderdithmarschen wie die anderen Landschaften Stapelholm, Eiderstedt, Pellworm, Nordstrand, Osterland-Föhr, Sylt und Fehmarn Teil der Geschichte der Herzogtümer Schleswig und Holstein. Unter Landschaften sind Gebiete mit eigenen Rechten zu verstehen, die »ehemals entweder ganz selbständige Länder oder doch im Besitze besonderer Privilegien waren, namentlich das Recht einer freien innerlichen Verwaltung ausübten«[6].

1797 dauern lassen, ihn also mit dem Tode Andreas Peter Bernstorffs beenden (Otto Brandt/Wilhelm Klüver, Geschichte Schleswig-Holsteins, Kiel 1981, S. 204). Auch Kopitzsch in der von Ulrich Lange herausgegebenen schleswig-holsteinischen Geschichte (Franklin Kopitzsch, Schleswig-Holstein im Gesamtstaat 1721 – 1830, mit weiteren Literaturangaben. in: Lange (Hrsg.), Geschichte Schleswig-Holsteins, Neumünster ²2003, S. 281 – 332, hier S. 281.) sowie Bohn (Robert Bohn, Geschichte Schleswig-Holsteins, München 2006, S. 75 ff.) sprechen sich für diesen Beginn aus. Mir scheint jedoch ebenso wie Jessen-Klingenberg aus schleswig-holsteinischer Perspektive das Jahr 1773 als Anfangspunkt sinnvoll zu sein, da erst in diesem Jahr durch die erworbenen holsteinischen Gottorfer Gebiete der Gesamtstaat vollständig ist und zudem in den folgenden Jahrzehnten ein Wandel durch innenpolitische Reformen eingeleitet wird. Obwohl nach dem Kieler Frieden 1814 zu einem Kleinstaat degradiert, kann man das endgültige Ende sicherlich auf das Jahr 1864 datieren. Zum dänischen Gesamtstaat vgl. auch den Tagungsband von Eva Heinzelmann/Stefanie Robl/Thomas Riis (Hrsg.): Der dänische Gesamtstaat. Ein unterschätztes Weltreich?, Kiel 2006.

4 Zu Dithmarschen im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit vgl. Jörg Mißfeldt, Republik Dithmarschen, in: Geschichte Dithmarschens: Von den Anfängen bis zum Ende der Bauernrepublik, hrsg. vom Verein für Dithmarscher Landeskunde, Heide 2015, S. 131 – 176, mit weiteren Literaturangaben für diesen Zeitraum.

5 Robert Chalybaeus, Geschichte Dithmarschens bis zur Eroberung des Landes im Jahre 1559, Kiel und Leipzig 1888, S. 295.

6 Niels Nikolaus Falck, Handbuch des Schleswig-Holsteinischen Privatrechts, 5 Bde. 1. Bd., Altona 1825, S. 25. Vgl. auch Manfred Jessen-Klingenberg, Eiderstedt 1713 – 1864. Landschaft und Landesherrschaft in königlich-absolutistischer Zeit. QuFGSH Bd. 53, Neumünster 1967, S. 11 ff., und Reimer Witt, Die Privilegien der Landschaft Norderdithmarschen in gottorfischer Zeit 1559 – 1773. QuFGSH, Bd. 67, Neumünster 1975, S. 11 ff., weisen in ihren Einleitungen diesen Bezug auf. Weiterhin macht Gerd Elsner, Die Verwaltungsform der Dithmarscher Kirchspielslandgemeinde in ihrer Entwicklung bis zur Gegenwart, jur. Diss. Kiel, München 1966, S. 64, mit Paul von Hedemann-Heespen, Die Herzogtümer Schleswig-Holstein und die Neuzeit, Kiel 1926,

Die Selbstverwaltung der Landschaften wird ganz wesentlich durch das Erteilen bestimmter die Verwaltung betreffenden Privilegien geregelt, die teils über mehrere Jahrhunderte Bestand hatten. Innerhalb dieser der Gebietskörperschaft von der Landesherrschaft gesteckten Grenzen waren die Handlungsmöglichkeiten der Verwaltung gegeben. Den Rahmen bildeten die landesherrlichen Resolutionen, Verfügungen und Verordnungen, deren Einhaltung aber in diesem Zusammenhang auch zu überprüfen ist. Da die Privilegien sowohl für die Landschaft selbst als auch für die Kirchspiele galten, die quasi föderativ als Untereinheiten die Landschaft bildeten, muss der Umgang mit den Handlungsmöglichkeiten an einzelnen Fallbeispielen auch für die Kirchspiele untersucht werden. Föderalismus[7] soll hier als Verwaltungsautonomie mit einem Subsidiaritäts- und einem Solidaritätsprinzip begriffen werden, dessen Prozesscharakter im Vordergrund steht, wie schon Thomas Nipperdey festgestellt hat: »Föderalismus ist kein statischer, sondern ein dynamischer Begriff: Er beschreibt nicht primär einen rechtlich fixierten Zustand, sondern einen Prozess, eine Bewegung, in der sich zwischen Einheit und Vielfalt ständig neu wechselnd Integrationen und Desintegrationen und Gleichgewichtslagen herstellen.«[8] Dabei muss festgestellt werden, dass Norderdithmarschen den Vorgaben des Landesherrn unterworfen ist, weshalb wir hier genauer von föderativen Verwaltungsstrukturen sprechen wollen.[9]

Damit ergibt sich schon der Schwerpunkt dieser Arbeit, in der es zu analysieren gilt, welche Handlungsspielräume diese Privilegien den Entscheidungsträgern in Norderdithmarschen während der Zeit des Gesamtstaats eröffneten, aber auch, welche Spannungen sich innerhalb der Landschaft und gegenüber dem Landesherrn entwickelten. Dabei kann die Norderdithmarschen betreffende Verwaltungsstruktur als ein regionaler Teil des Gesamtstaats betrachtet werden, der in dieser Untersuchung funktionalisiert werden soll, um das »Kleine in der Geschichte«[10] abzubilden. Die Definition der

S. 225, darauf aufmerksam, dass Landschaften »körperschaftlich organisierte Rechts- und Abgabebezirke« sind, die mit besonderen Privilegien versehen waren.

7 Zur Föderalismusforschung hier eine kleine Auswahl: Eine kurze Einführung in das Thema bietet Ulrich March, Föderalismus. Fakten – Probleme – Chancen, Berlin 2008. Albert Funk, Kleine Geschichte des Föderalismus, Paderborn 2010, der nach einer allgemeinen Einführung und Definition auf die Ausprägungen des Föderalismus und dessen Entwicklung in der deutschen Geschichte zu sprechen kommt, wobei er diesen chronologisch betrachtet. Ines Härtel (Hrsg.), Handbuch Föderalismus – Föderalismus als demokratische Rechtsordnung und Rechtskultur in Deutschland, Europa und der Welt, Bd. 1: Grundlagen des Föderalismus und der deutsche Bundesstaat, Berlin/Heidelberg 2012. Roland Sturm, Der deutsche Föderalismus. Grundlagen – Reformen – Perspektiven, Baden-Baden 2015. Gerold Ambrosius/Christian Heinrich Franke/Cornelius Neutsch (Hrsg.), Föderalismus in historisch vergleichender Perspektive, Bd. 2: Föderale Systeme: Kaiserreich – Donaumonarchie – Europäische Union. Schriftenreihe des Instituts für Europäische Regionalforschungen Bd. 22, hrsg. von Gerold Ambrosius, Baden-Baden 2015.

8 Thomas Nipperdey, Der Föderalismus in der deutschen Geschichte, in: Thomas Nipperdey, Nachdenken über die deutsche Geschichte: Essays, München 1986, S. 60 – 109, hier S. 60.

9 Hans Boldt definiert hier eine klare Trennlinie: »Der Föderalismus einer Demokratie oder eines Parteienstaats ist sicherlich etwas anderes als eine föderative Ordnung, die auf Reichsständen und ihren ›ständischen Libertäten‹ beruhte.« Zitiert nach Funk, Föderalismus, S. 21.

10 Carl-Hans Hauptmeyer, Wozu heute Regionalgeschichte?, in: Peter Aufgebauer, Christine van den Heuvel (Hrsg.): Herrschaftspraxis und soziale Ordnung im Mittelalter und in der frühen Neuzeit. Ernst Schubert zum

Handlungsspielräume, wie Auge sie fordert[11], soll mit Stegmaier[12] als ein »durch Regeln begrenzter ›Raum‹«, in dem ein »von Regeln freies Spiel möglich wird«, verstanden werden. Der »begrenzte Raum« wird dabei durch die landesherrlichen Vorgaben bestimmt, innerhalb derer die Verwaltung verschiedene Möglichkeiten der Reaktion und des Umgangs mit diesen hat, bzw., wie noch zu zeigen sein wird, auch über diese hinausgehen kann.

Neben den Handlungsspielräumen der Landschaft gegenüber den landesherrlichen Behörden sollen aber auch die der Kirchspiele im Verhältnis zur Landschaft betrachtet werden. Dazu ist es notwendig, eine Verbindung hinsichtlich grundlegender Tendenzen der Geschichte zu spezifischen Entwicklungen der Region herzustellen, die typische oder atypische Paradigmen deutlich machen. Damit sollen Bereiche angesprochen werden, die in den Mikrokosmos der Landschaft hineinreichen, es werden aber auch solche behandelt, die aus diesem hinausweisen. Somit ist die Arbeit als ein Mosaikstein regionalgeschichtlicher Forschung zu verstehen, die Verwaltungsgeschichte in den Blick nimmt, um sie auch den regionalen Perspektiven zugänglich zu machen. Ein über diese Arbeit hinausreichendes Ziel könnte es daher sein, die Verwaltungsgeschichte Norderdithmarschens als zu vergleichende Matrix für weitere Untersuchungen in anderen Landschaften und Ämtern fruchtbar zu machen.

1.2 Abgrenzung des Themas und Fragestellungen

Die hier vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit der Verwaltung der Landschaft Norderdithmarschen unter der Landesherrschaft des dänischen Königs im 18. und 19. Jahrhundert. Der Zeitraum der Abhandlung von 1773 bis 1864 ergibt sich aus der Zugehörigkeit Norderdithmarschens zu Dänemark, das man in dieser Zeit als Gesamtstaat bezeichnete, da es die Gebiete Dänemark, Norwegen, Island sowie neben einigen Kolonien die Herzogtümer Schleswig, Holstein und später noch Lauenburg umfasste. Damit war der dänische Gesamtstaat ein Konstrukt, das weder nationalstaatlich noch ethnisch ein abgeschlossenes Ganzes bildete, so dass aus einer Heterogenität auch strukturelle Probleme in der Verwaltung erwuchsen, welche im Verlaufe des 19. Jahrhunderts immer wieder zum Umbau der Behörden führten. Aber gerade dieser Strukturwandel weckt das Interesse des Regionalhistorikers, denn, wie Reitemeier in seinem

Gedenken (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 232), Hannover 2006, S. 555 – 568, hier S. 557.

11 Oliver Auge, Handlungsspielräume fürstlicher Politik im Mittelalter. Der südliche Ostseeraum von der Mitte des 12. Jahrhunderts bis in die frühe Reformationszeit. Mittelalter-Forschungen Bd. 28, hrsg. von Bernd Schneidmüller und Stefan Weinfurter, Ostfildern 2009.

12 Auch zum Folgenden: Werner Stegmaier, Philosophie der Orientierung, Berlin/New York 2008, hier S. 221, zitiert nach Auge, Handlungsspielräume, S. 7 f.

2013 erschienenen Aufsatz deutlich macht, ist es wichtig, »die Integration diverser Teilterritorien ebenso zu berücksichtigen wie die Verknüpfung mit anderen Herrschaftsräumen in Europa – teilweise sogar über längere Zeiträume hinweg«[13]. Dadurch, dass die gottorfischen Anteile und damit auch Norderdithmarschen 1773 an Dänemark abgetreten wurden, ergibt sich schon ein weiterer wesentlicher Untersuchungsschwerpunkt, der auf die Betrachtung der Kontinuität und der Diskontinuität der Verwaltung gerichtet ist. Dass es ab 1866 nach der Zugehörigkeit der Herzogtümer zu Preußen einen deutlichen Entwicklungssprung in der Verwaltung gab, ist nicht zu bestreiten. Es bleibt jedoch zu untersuchen, inwieweit die landesherrlichen Behörden nach 1773 auch weiterhin an den ab 1559 verliehenen Privilegien und den Verordnungen der Gottorfer Herzöge festhielten. Zeigte der König seinen Untertanen in Holstein gegenüber wirklich eine »deutliche Rücksichtnahme«[14], wie Ole Feldbæk meint? In diesem Zusammenhang ist zu überprüfen, inwieweit sich die oben genannten Handlungsspielräume der Landschaft Norderdithmarschen während der Zugehörigkeit zum Gesamtstaat verändert haben, woraus sich auch die entsprechenden Leitfragen ergeben.

Die Arbeit knüpft an die hervorragende Untersuchung Witts an, deren Aufgabenstellung zwar einen anderen Schwerpunkt hatte, indem sie sich mit dem Eindringen des Absolutismus in eine Landschaft beschäftigt, in der damit aber die Verwaltung bis 1773 weitestgehend umfassend dargestellt worden ist.[15] In der vorliegenden Arbeit geht es nun vorwiegend darum, ein Bild zu zeichnen, welche Vorstellungen und Interessen die einzelnen Entscheidungsträger in dem Zeitraum von 1773 bis 1864 hatten und welche sie davon mit welchem Vorgehen durchgesetzt haben.

Überordnend ist zu betrachten, welche Auswirkungen das Zeitalter der Nationalstaatsbildung auf die Dithmarscher Landschaft hatte. Hierbei muss der Wechsel der Landesherrschaft 1773, aber auch die 1815 übergehende Zugehörigkeit des Herzogtums Holstein zum Deutschen Bund sowie die Übernahme durch Preußen 1864 bis 1867 betrachtet werden. Somit ist zu untersuchen, inwieweit der Wechsel in der Landesherrschaft, aber auch in der politischen Zugehörigkeit Veränderungen in der norderdithmarsischen Verwaltung und in der Einstellung ihrer Beamten mit sich brachte.

Interessant dürfte in diesem Zusammenhang auch sein, welche politischen Motive die Landesherrschaft hatte, wie sie mit der an der Peripherie gelegenen Landschaft

13 Arnd Reitemeier, Zusammengesetzte Herrschaften als Forschungsaufgabe der Landesgeschichte, in: Methoden und Wege der Landesgeschichte, hrsg. von S. Hirbodian, C. Jörg und. S. Klapp. Landesgeschichte Bd. 1, hrsg. von O. Auge et al., Ostfildern 2015, S. 65 – 79, hier S. 66. Dieser macht in seinen Ausführungen, S. 78, auch die Ambivalenz deutlich: »Einerseits war der jeweilige Fürst auch das politische Zentrum, sodass sich Politik und Administration daran ausrichteten. Andererseits konnte der Status der politischen Peripherie sowohl Handlungsspielräume eröffnen als auch Nachteile nach sich ziehen, wenn die räumliche Distanz zum Herrscher zum Verlust der Allokation von Mitteln führte.«

14 Feldbæk, Dänisch und Deutsch, S. 18.

15 Witt, Privilegien.

umging und welche Aktionen und Reaktionen jeweils folgten, wie also Makrokosmos und Mikrokosmos im Zeitalter des Nationalismus und der Nationalstaatsbildung aufeinander reagierten.

Des Weiteren sollen die Beziehungen zwischen den einzelnen norderdithmarsischen Institutionen und Körperschaften deutlich gemacht werden, um zu analysieren, wie Landschaft, Kirchspiele und Flecken sich untereinander verhielten. Welche Veränderungen wurden angestrebt, wie sind diese mit regionalen, deutschen oder europäischen Ereignissen verbunden bzw. zu erklären?

Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, darzustellen, wie einzelne Landesbeamte mit einschneidenden historischen Ereignissen umgegangen sind. Was veranlasste ihre Entscheidungen? Welche Einstellung herrschte in ihren Reihen zu bestimmten regionalen oder überregionalen Vorgängen, insofern sie Norderdithmarschen betrafen? Dementsprechend ist es notwendig, auch die Interdependenz von europäischer, dänischer, deutscher und Norderdithmarscher Geschichte verstärkt in den Blick zu nehmen.

Weiterhin gilt es in diesem Zusammenhang zu untersuchen, in welchen Bereichen die Landesherrschaft bemüht war, die Verwaltungen beider Dithmarscher Landschaften – Norder- und Süderdithmarschen – einander anzupassen, und welche Bestrebungen in der Landschaft Norderdithmarschen bestanden, sich anzugleichen oder abzugrenzen.

1.3 Aufbau der Untersuchung

Eine Betrachtung dieses Themas macht es zunächst notwendig, als Ausgangslage auf die Entwicklung der Landschaft seit 1559 zurückzublicken, da bereits in den ersten Jahrzehnten nach der Niederlage der Dithmarscher die Wurzeln der Kommunalverwaltung zu finden sind, die noch im 18. und 19. Jahrhundert deren Fundament bildeten. Die Komplexität des Themas bestimmt dann das weitere Vorgehen, so dass wichtige Grundströmungen der Verwaltung und entsprechende Fallbeispiele analysiert werden sollen, die exemplarisch für die Interaktion der Handelnden sind und Handlungsspielräume, Spannungen sowie Tendenzen deutlich machen. Wollte man Vollständigkeit erreichen, müsste man die Verwaltungsgeschichte jedes einzelnen Kirchspiels detailliert beleuchten, was nicht im Sinne der Untersuchung wäre und zudem den Rahmen der Arbeit sprengen würde.

Hinsichtlich des Aufbaus ist eine weitgehend chronologische Vorgehensweise vorgesehen, in der dann die entsprechenden Themenschwerpunkte systematisch behandelt werden, so dass diese aber auch über den jeweiligen Zeitrahmen hinausweisen können. Damit soll den jeweiligen politischen Situationen Rechnung getragen werden, in denen sich der Gesamtstaat und damit die Landschaft befand.

Nach der Darstellung der Übernahme Norderdithmarschens im Jahre 1773 werden zunächst die Reformen in der Verwaltung, die besonders die Kirchspiele betreffen, betrachtet. Auch das Justizwesen bedurfte einer gründlichen Überarbeitung und wurde von den landesherrlichen Behörden in Angriff genommen. Tiefgreifend über diesen Veränderungen stand die ständige hohe Verschuldung einzelner Kirchspiele, die im Wesentlichen noch aus der Gottorfer Zeit herrührte. Der Umgang der landesherrlichen Behörden mit dieser Problematik, aber auch das Verhältnis der einzelnen Kirchspiele untereinander sollen hier anhand einzelner Fallbeispiele deutlich gemacht werden. Ein weiterer Schwerpunkt des landesherrlichen Wirkens lag in der Forcierung und Optimierung des Deichbaus, der ein wesentliches Element der Dithmarscher Geschichte darstellt.

Anschließend wird gezeigt, wie sich die Landschaft unter dem Eindruck der von Napoleon forcierten kriegerischen Wirren entwickelte, wie mit den daraus hervorgehenden finanziellen Belastungen, der Einquartierung, dem Militärdienst und den Fouragen umgegangen wurde und welche Veränderungen die Niederlage Napoleons und der Kieler Frieden für die Landschaft Norderdithmarschen mit sich brachten, die durch die Bündnisverpflichtungen Dänemarks in den Sog der Niederlage mit hineingezogen wurde. Neben den finanziellen und wirtschaftlichen Problemen dieser Zeit, die Auswirkungen auf die Verwaltung hatten, sollen anschließend auch Reformen im Propsteiwesen und hinsichtlich der Gewerbefreiheit dargestellt werden.

Der folgende Zeitraum ab 1830 wird in den Blick nehmen, wie sich die Verwaltungsreformen vor dem Hintergrund der demokratischen Umwälzungen im Deutschen Bund beziehungsweise in ganz Europa vollzogen und wie sich diese Aufbruchstimmung des Vormärz auf Norderdithmarschen auswirkte. Die liberale und nationale Grundstimmung zeigte sich auch in der Landschaft Norderdithmarschen, so dass in der Verwaltung die Frage der lebenslänglichen Amtsdauer der Beamten sowie die Trennung der Administration von der Justiz im Vordergrund standen, aber auch die Aufgabe des Zollprivilegs und damit einhergehend wichtige Maßnahmen im Polizeiwesen eine wichtige Rolle spielten.

Während der schleswig-holsteinischen Erhebung gab es auch in Norderdithmarschen deutsch-nationale und liberale Entwicklungen, während sich die folgende Zeit eher dadurch auszeichnete, dass wieder mehr Ruhe einkehrte und sich die Norderdithmarscher Beamten Gebiets- und Verwaltungsreformen zuwenden konnten, die vorher schon angedacht waren, zu denen man aber vorher nicht gekommen war. So beschäftigte man sich genauer mit einer Geschäftsordnung des Landesvorsteherkollegiums, beriet, welche Kompetenzen der Landespfennigmeister hatte, versuchte aber auch, 1581 entstandene Verwerfungen in der geographischen Zugehörigkeit zu bereinigen, bei denen es um Norder- und Süderwöhrden bzw. Fedderingen ging. Abschlie-

ßend wird ein Ausblick auf die Entwicklung nach dem Ausscheiden Norderdithmarschens aus dem Gesamtstaat gegeben.

1.4 Quellenlage

Hinsichtlich der Verwaltungstätigkeit findet man ein reiches Quellenmaterial in den Archiven, das zumeist im Landesarchiv Schleswig-Holstein und in geringerer Zahl im Stadtarchiv Heide zu finden ist. Eine ordentlich archivierte Quellensituation ergibt sich bei den landesherrlichen Behörden, löst sich aber mit einer weniger gut geordneten in der Abteilung 101 Norderdithmarschen ab. In dieser finden sich des Öfteren Akten, deren Inhalt mit den Titeln in den Findbüchern wenig zu tun hat und die dahingehend dringend überarbeitet werden müssten.

Zunächst einmal sei kurz der Behördenaufbau der Jahre 1773 bis 1864 erläutert, um anhand dessen auch die Quellenlage zu verdeutlichen.[16] Als höchste Instanz für das Herzogtum Holstein galt die Deutsche Kanzlei in Kopenhagen, die wichtige Akten zu allen Bereichen der Verwaltung Norderdithmarschens beinhaltet. Unter verschiedenen Bezeichnungen – seit 1806 Schleswig-Holsteinische und seit 1816 Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzlei – war sie als oberste Verwaltungsbehörde für die Landschaft Norderdithmarschen zuständig. Bis 1848 war die Rentekammer für die Finanzen des Gesamtstaats verantwortlich.[17] Als Mittelinstanz wirkte die Regierungskanzlei zu Glückstadt – seit 1806 Holsteinisches Obergericht und seit 1816 Holsteinisches-Lauenburgisches Obergericht. Als es 1834 zu einer Trennung der Verwaltungs- und der Justizangelegenheiten kommen sollte, war das Obergericht zu Glückstadt mit dem Oberappelationsgericht in Kiel für die Justiz und die Schleswig-Holsteinische Regierung auf Gottorf für die Verwaltung zuständig. Durch die Wirren der Erhebung des Jahres 1848 gab es etliche Änderungen in den Zuschnitten der zuständigen Behörden.[18] Ab 1848 war es die Provisorische Regierung Schleswig-Holsteins zu Rendsburg,

16 Vgl. allgemein Kurt Hector, Zur Verwaltung und Rechtspflege in Schleswig-Holstein vor 1864, in: Methodisches Handbuch für Heimatforschung. Aufgezeigt am Beispiel Schleswig-Holstein, hrsg. von Peter Ingwersen. Gottorfer Schriften III, Schleswig 1954, S. 119 – 134; Kersten Krüger, Schleswig-Holstein, in: Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd.1, Stuttgart 1983, S. 763 – 782 sowie Georg Baare-Schmidt, Der Entwurf zu einem Gemeinde-Gesetz für die Herzogtümer Schleswig und Holstein aus dem Jahre 1851, Husum 1980. Übersichtlich erläutert Kurt Jürgensen, Schleswig-Holstein als Territorium. Zur Grenz- und Territorialentwicklung Schleswig-Holsteins im 19. und 20. Jahrhundert, in: ZSHG 122 (1999), S. 467 – 494, den Behördenaufbau und dessen Änderungen.

17 Vgl. Krüger, Verwaltungsgeschichte, S. 768 f. mit weiteren Literaturangaben. Vgl. zum Aufbau der Rentekammer Wolfgang Prange, Geschäftsgang und Registratur der Rentekammer zu Kopenhagen 1720 – 1799, beschrieben als Anleitung zur Benutzung ihres Schleswig-Holsteins betreffenden Archivs, in: ZSHG 93 (1968), S. 181 – 203.

18 Vgl. die Entwicklung der Behörden während der schleswig-holsteinischen Erhebung bei Jörg Rathjen, Findbuch der Bestände Abt. 51 bis Abt. 55. Veröffentlichungen des Landesarchivs Schleswig-Holstein Bd. 99, Hamburg 2010, Vorbemerkung, S. IX f.

später Schleswig, die am 23. Oktober 1848 durch die Gemeinsame Regierung auf Gottorf abgelöst wurde. Nachdem im März 1849 der Waffenstillstand ausgelaufen war, übernahm eine Statthalterschaft durch Graf Reventlou-Preetz[19] und Wilhelm Beseler[20] die Regierungsgeschäfte und blieb bis zum Ende der schleswig-holsteinischen Erhebung für das Herzogtum Holstein im Amt. Am 2. Februar 1851 wurde die Oberste Zivilbehörde für das Herzogtum Holstein zuständig und ab dem 12. Januar 1852 das Ministerium für Holstein. Die Minister waren direkt dem König verantwortlich. Sie hatten die Aufgaben der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Kanzlei, der Schleswig-Holsteinischen Regierung auf Gottorf sowie der Rentekammer übernommen und somit in einer Hand vereinigt. Ab 1862 wurde die Holsteinische Regierung in Kopenhagen zuständig, die 1863 nach Plön verlegt wurde, bevor die Bundeskommissare[21] für die Herzogtümer, dann der österreichische Statthalter sowie die Holsteinische Landesregierung in Kiel verantwortlich wurden.

Im Landesarchiv Schleswig-Holstein findet man in der Abteilung 65.2 die Akten der Deutschen Kanzlei einschließlich ihrer späteren Namensänderungen. Darin ist ein reiches Quellenmaterial zur Verfassung und Verwaltung der Landschaft, der Gewerbefreiheit, der Justizverordnung des Jahres 1782, der Propstei sowie der Trennung der Verwaltung von der Justiz hinterlegt. In der Abteilung 66 lassen die Akten der Rentekammer für den Zeitraum bis 1848 ein lebendiges Bild zum Deich- und Schuldenwesen der Landschaft entstehen. Für die mittleren Behörden sind die Abteilungen 11 der Regierungskanzlei zu Glückstadt mit Aktenmaterial zu ganz verschiedenen Bereichen der Landschaft sowie seit 1834 die Abteilung 49 mit den Akten der Schleswig-Holsteinischen Regierung auf Gottorf ergiebig, wo besonders ausführlich dargestellt wird, wie Landschaft und Landesherrschaft mit innerem Aufruhr in den Jahren 1836 bis 1850 umgegangen sind. Für die Zeit von 1848 bis 1852 lässt sich in den Abteilungen 51 (Regierung der Herzogtümer während der Erhebung 1848 bis 1851), 54 (Oberste Zivilbehörde für das Herzogtum Holstein) und 55 (Militärische Behörden der Erhebungszeit 1848 bis 1851) nur wenig für Norderdithmarschen relevantes Aktenmaterial finden, das für die Folgejahre in der Abteilung 80 (Ministerium für die Herzogtümer Holstein und Lauenburg zu Kopenhagen der Jahre 1852 bis 1864) wiederum deutlich zunimmt, wo innere Verwaltungsangelegenheiten einzelner Kirchspiele in diesen Jahren, aber auch Akten zum Umgang mit der Exklave Fedderingen zu finden sind. Die Abteilungen 56 (Holsteinische Regierung), 57 (Bundeskommissare für die Herzogtümer Holstein und Lauenburg), 59 (Österreichischer Statthalter für das Herzogtum

19 Zu seiner Person vgl. August Sach, Reventlou, in: Allgemeine deutsche Biographie, Bd. 28, Leipzig 1889, S. 338 – 345.

20 Zu seiner Person vgl. August Sach, Wilhelm Beseler, in: Allgemeine deutsche Biographie, Bd. 46, Leipzig 1902, S. 473 – 479; Olaf Klose, Wilhelm Hartwig Beseler, in: Neue deutsche Biographie, Bd. 2, Berlin 1955, S. 176 f.; Gertrud Schweickhardt, Wilhelm Beseler als Politiker. QuFGSH Bd. 12, Husum 1914.

21 Vgl. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 23. Dezember 1863, 1864, 1. Stück, Nr. 2, S. 2.

Holstein), 60 (Holsteinische Landesregierung in Kiel) sowie 61 (Schleswig-Holsteinische Landesregierung in Schleswig) sind für die vorliegende Untersuchung nur punktuell ergiebig und regeln zumeist allgemeine Zuständigkeiten während der Übergangsjahre 1863 bis 1867.

Weiteres, jedoch bruchstückhaftes Aktenmaterial findet sich im Stadtarchiv Heide, das sich im Wesentlichen auf das Kirchspiel selbst bezieht, aber insofern relevant ist, weil Heide als Hauptort der Landschaft auch in Verwaltungsangelegenheiten eine wichtige Rolle spielte.

Weitere Fundstellen sind in den Zeitungen zu finden, die seit den dreißiger Jahren für Norderdithmarschen in gedruckter Form vorliegen und ein Bild der politisch interessierten Öffentlichkeit darlegen, das jedoch nicht mit allgemeinem Gedankengut gleichgesetzt werden darf. In der 1832 gegründeten Dithmarsischen Zeitung, die 1849 in Dithmarscher Blätter umbenannt wurde, finden sich relevante Aufsätze zu wichtigen Verwaltungsthemen dieser Zeit, aber auch wichtige Verordnungen sind hier abgedruckt. Der Informationsgehalt der besonders für die Übergangsjahre 1863 bis 1867 wichtigen Itzehoer Nachrichten ist dagegen mehr auf die Ansichten einzelner Korrespondenten gerichtet, die uns wichtige Details zum Tagesgeschehen darlegen, deren Berichte aber sehr tendenziös gefärbt sind und auf der augustenburgischen Seite stehen. Auch in dem von Theodor Olshausen herausgegebenen Kieler Correspondenz-Blatt finden sich einige wichtige Artikel für unseren Bereich.

Gedruckte Werke einiger Zeitgenossen werfen ein interessantes Licht auf die Zeitumstände. Da ist zunächst einmal Johann Adrian Bolten zu nennen, der sein Werk »Ditmarsische Geschichte«[22] ganz am Anfang des zu untersuchenden Zeitraums beendet hat und somit gewissermaßen für die Basis der hier vorliegenden Untersuchung herangezogen werden kann. Weiterhin hat sich Peter Mohr, ein Landesgevollmächtigter und kritischer Geist seiner Zeit, in seinem Werk »Zur Verfassung Dithmarsens alter und neuer Zeit«[23] zu den Zuständen der Verwaltung ausgelassen. Darin spricht er sich für die Öffentlichkeit aller Verhandlungen, die Abschaffung der Amtsdauer der Lebenslänglichkeit für Beamtenstellen und eine Entfernung der königlich bestallten Kirchspielvögte aus der Landesversammlung aus. Enthalten sind in diesem Werk, das eine Mischung aus verfassungskritischen Anmerkungen mit aufklärerischen-philosophischen Anklängen schillerscher und rousseauscher Prägung[24] darstellt, auch seine 1811/12 verfassten Schriften und Eingaben an das Landesvorsteherkollegium.

22 Johann Adrian Bolten, Ditmarsische Geschichte, 4 Bde. Flensburg und Leipzig 1781 bis 1788.

23 Peter Mohr, Zur Verfassung Dithmarsens alter und neuer Zeit, Altona 1820.

24 Ebd., S. 107, § 18. Der Gesellschaftsvertrag Rousseaus wird deutlich, wenn Mohr meint: »Alles soll sich dem großen Staat, wovon die einzelnen Landschaften nur Theile sind und als das Besondere sich zum Allgemeinen verhalten, anschließen zur Einheit des organischen Ganzen.«

Relevante Details liefern J. Hansen und H. Wolf in ihrer 1833 erschienenen Abhandlung »Chronik des Landes Dithmarschen«[25]. Neben einem Rückblick in die Zeit des Bauernfreistaates nennen sie aufschlussreiche Details zur Verwaltung der Landschaft Norderdithmarschen, da sie in den einzelnen Rubriken jeweils deutlich zwischen den beiden Dithmarscher Landschaften trennen und somit auch die Unterschiede herausarbeiten. Einerseits zeigen sie sich königstreu, andererseits äußern sie besonders am Ende ihrer Ausführungen durchaus liberales Gedankengut, indem sie die lebenslängliche Amtsdauer der Beamten sowie die Nichtöffentlichkeit der Landesversammlung kritisieren und deren Handeln als »aristokratisch« kennzeichnen, wobei sie auch das Kuriatstimmrecht kritisieren.[26]

Weiterhin hat der Büsumer Kirchspielvogt und spätere Landvogt Boysen[27] uns einige wichtige Werke hinterlassen. Zunächst hat er 1841 einen ausführlichen Bericht an die Regierung verfasst, der in mehreren Folgen der Dithmarsischen Zeitung des Jahres 1843 mit dem Titel »Die Norderdithmarsische Verfassung«[28] abgedruckt wurde und einen interessanten Einblick in die Verwaltung gibt, wobei er aber durchaus auch Kritik an den Zuständen wie der lebenslänglichen Amtsdauer der Beamten äußert. Diese wiederholt er dann 1852 in seiner Chronik des Kirchspiels Büsum, welche er verfasste, nachdem er von landesherrlicher Seite gezwungen worden war, aus dem Amt des Landvogts auszuscheiden, und die dann posthum 1888 von W. Dührsen herausgegeben wurde.[29] In diesem Werk wird besonders die prekäre wirtschaftliche Situation des Kirchspiels Büsum Ende des 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts geschildert, zu der es wichtige Details und Einsichtnahmen gibt. Bereits 1843 hatte er sich mit dem umfangreicheren Werk zum Bau eines neuen Gefängnisses mit ganz konkreten Vorschlägen zur Organisation des Polizeiwesens einen Namen gemacht.[30]

Wenig ergiebig ist die Arbeit »Geschichte der alten Dithmarschen auf der Westküste Schleswig-Holsteins«[31] von Ernst Wislicenus, die 1850 in Altona erschien. Über den hier behandelten Zeitraum in Norderdithmarschen erfahren wir sehr wenig. Vielmehr zeigt sich der Autor – wie dies schon im Titel des Werkes anklingt – als antidänischer

25 Jakob Hansen/Heinrich Wolf, Chronik des Landes Dithmarschen, Hamburg 1833.

26 Ebd., S. 510 ff.

27 Zu seiner Person vgl. den Lebenslauf im Vorwort von W. Dührsen, in: Paul Johann Friedrich Boysen, Chronik des Kirchspiels Büsum, Mölln 1888; Dietrich Korth, Mitteilungen zur Familie des Heider Landvogts Paul Johann Friedrich Boysen (1803 – 1886), in: ZD (1978/3,4), S. 73 – 82. Ders., Paul Johann Friedrich Boysen, in: BLSH, Bd. 6, S. 34 f. Kurz zusammengefasster Lebenslauf bei Eckardt Opitz, Dithmarschen 1773 – 1867, in: Geschichte Dithmarschens: 1559 – 1918, hrsg. vom Verein für Dithmarscher Landeskunde, Heide 2014, S. 47 – 86, hier S. 74 f.

28 DZ vom 2. September 1843, Nr. 35; vom 9. September 1843, Nr. 36; vom 16. September 1843, Nr. 37; vom 30. September 1843, Nr. 39; vom 7. Oktober 1843, Nr. 40.

29 Paul Johann Friedrich Boysen, Büsum – eine Kirchspielschronik, Mölln 1888.

30 Paul Johann Friedrich Boysen, Vorschläge zur Erbauung eines neuen Haftgefängnisses und einer Zwangsarbeitsanstalt für die Landschaft Norderdithmarschen, Heide 1843.

31 Ernst Wislicenus, Geschichte der alten Dithmarschen auf der Westküste Schleswig-Holsteins, Altona 1850.

Schleswig-Holsteiner, der die letzten Seiten seines Buches nutzt, um die Sache der Herzogtümer gegenüber Dänemark zu vertreten.

1.5 Forschungsstand

Für das Ende des 19. und den Anfang des 20. Jahrhunderts sind weitere Arbeiten zu nennen, die einen Überblick über die Geschichte Dithmarschens geben. Bemerkenswert ist hier, dass nicht die einzelne Landschaft, Norder- oder Süderdithmarschen, in den Blick genommen wird, sondern ausgehend vom mittelalterlichen bzw. frühneuzeitlichen Zustand das gesamte Dithmarschen, was in dieser Form für die Zeit nach 1581 sicherlich nicht mehr einer modernen historischen Forschung genügt. Zu nennen ist zunächst das Werk von Nehlsen, noch einem Zeitgenossen der hier behandelten Geschehnisse, der somit sicherlich auch unter den Quellen aufgeführt werden könnte.[32] Doch er gibt in seiner »Chronik des Landes Dithmarschen« aus dem Jahre 1894 den in dieser Untersuchung behandelten Zeitraum nur sehr oberflächlich wieder, indem er sich hauptsächlich auf Ereignisse der schleswig-holsteinischen Geschichte bezieht. Die Verwaltung Dithmarschens bewertet er folgendermaßen: »Das innere Gedeihen des Landes hat immer seine sicherste Grundlage gehabt in den Institutionen aus der Zeit altdithmarscher Landesfreiheit – den freien Kirchspielsinstitutionen, die in ihrer Erhaltung unter Fürstenherrschaft und in ihrer Ueberlieferung auf die Gegenwart […] Bürgen sind für die Zukunft, denn wenn manches auch im Wandel der Zeiten veraltet, so ist das Bewährte doch immer ein Altes […].«[33] Eine genauere Untersuchung dieses Fazits bleibt er jedoch schuldig.

Ferner verfasste Oskar Beber 1922 seine »Kurze Geschichte Dithmarschens«[34]. Weitaus umfangreicher fallen die Darstellungen von Marten/Mäckelmann aus dem Jahre 1927 zu dem hier behandelten Zeitraum aus. Sie behandeln wichtige Einzelergebnisse wie zum Beispiel das Ende der Zollfreiheit sehr ausführlich, bleiben jedoch an vielen Stellen auch deskriptiv, ohne besondere Problemstellungen hervorzuheben.[35] Friedrich Lemke geht in seinem Werk »Die frühere staatlich politische Verfassung Dithmarschens«[36] aus dem Jahr 1927 nur auf einige wenige Bereiche der Verwaltung ein.

32 Rudolf Nehlsen, Dithmarscher Geschichte nach Quellen und Urkunden, Hamburg o. J. [1894].
33 Ebd., S. 639.
34 Oskar Beber, Kurze Geschichte Dithmarschens, Marne 1922.
35 Georg Marten und Karl Mäckelmann, Dithmarschen. Geschichte und Landeskunde Dithmarschens, Heide 1927.
36 Friedrich Lemke, Die frühere staatlich politische Verfassung Dithmarschens. Ein heimatgeschichtlicher Beitrag, Heide 1927.

Demgegenüber stehen kaum Werke, die Einzelbetrachtungen vornehmen. Besonders zwei Untersuchungen sind hier zu nennen, die allerdings auch bereits 100 Jahre alt sind. Da ist zunächst die Arbeit Walter Grubes zu nennen, der sich mit dem Deichrecht Norderdithmarschens beschäftigt hat.[37] Dieses Werk geht kurz auf das Deichwesen des Bauernfreistaats ein, um dann die Zeit nach der Eroberung detaillierter in den Blick zu nehmen. Grube hat wesentliche Erkenntnisse zusammengefasst und wichtige neue Quellen erschlossen, die dem Landesarchiv zugänglich gemacht worden sind. Aufbauend auf diese Erkenntnisse hat sich Theodor Constabel 1926 mit dem Deichrecht Süderdithmarschens beschäftigt, wobei dessen Untersuchungen nicht grundlegend von denen Grubes abweichen.[38] In neuerer Zeit hat Wilhelm Geertz diese Thematik aufgegriffen und eine kurze, aber übersichtliche und anschauliche Arbeit zum Deichwesen mit dem Titel »Die Entwicklung der Nordermarsch in Dithmarschen seit 1559«[39] beigebracht.

Weiterhin sind hier Werke zu nennen, die sich mit der Nachbarlandschaft beschäftigen, die aufgrund ähnlicher Voraussetzungen aber etliche interessante Aussagen über Norderdithmarschen beinhalten, wie die Arbeiten von Marie Busch über die Süderdithmarscher Steuerverfassung[40] und die Beschäftigung Reimer Hansens mit der Behördenorganisation der Landschaft Süderdithmarschen (1926)[41], der die Entstehung der Beamtenstellen umreißt und einzelne Fallbeispiele der Veränderung nennt, während Martin Steinhäuser die Kommunalverfassung beider Dithmarscher Landschaften (1932)[42] bearbeitet, also auf beide Landschaften eingeht, was zur Folge hat, dass er jeweils zwischen den beiden Landschaften je nach der Quellenlage hin- und herspringt, wodurch weder für Norder- noch für Süderdithmarschen ein einheitliches Bild entsteht. Beide Abhandlungen zur Verwaltung haben ihren Schwerpunkt auf die Zeit vor 1773 gelegt. Der kurze Aufsatz Friedrich Paulys aus dem Jahre 1930 zur Selbstverwaltung Süderdithmarschens von der Entstehung bis zur Gegenwart ist in der vorliegenden Kürze wenig erhellend.[43]

Einzeluntersuchungen zur Landschaft Norderdithmarschen fehlen in dieser Zeit fast völlig. Erst 1938 gab es eine Überblicksdarstellung Klüvers zu Norderdithmarschen

37 Walter Grube, Das Deichrecht Norderdithmarschens, in: JVDL Bd. II (1917), S. 1 – 120.
38 Theodor Constabel, Das Deichrecht Süderdithmarschens, in: JVDL Bd. IX (1929), S. 103 – 191.
39 Wilhelm Geertz, Die Entwicklung der Nordermarsch in Dithmarschen seit 1559, in: ZD (1980/2), S. 80 – 83.
40 Marie Busch, Die Steuerverfassung Süderdithmarschens vom 16. bis zum 18. Jahrhundert. QuFGSH Bd. 4, Leipzig 1916, S. 323 – 417.
41 Reimer Hansen, Behördenorganisation und Verfassung Süderdithmarschens von 1559 – 1867, in: ZSHG 55 (1926), S. 184 – 287.
42 Martin Steinhäuser, Kommunalverfassung in Dithmarschen, in: JVDL Bd. XI (1932), S. 13 – 101.
43 Friedrich Pauly, Die Selbstverwaltung Süderdithmarschens von ihrer Entstehung bis zur Gegenwart, in: JVDL Bd. X (1930), S. 71 – 77.

unter den Gottorfern 1581 bis 1773, die jedoch nicht auf den hier behandelten Zeitraum eingeht.[44]

Wenig ergiebig ist die rechtswissenschaftliche Dissertation »Die Entwicklung der Landesverfassung Dithmarschens bis zur Gegenwart«[45] von Heinrich Martens aus dem Jahre 1955, in der der hier behandelte Untersuchungszeitraum nur knapp behandelt wird und Entwicklungen der Verfassung lediglich aus anderen Darstellungen zusammengefasst werden. Eine deutliche Trennung zwischen den Verwaltungen von Süder- und Norderdithmarschen findet nicht statt.

In den fünfziger Jahren erlebte die Beschäftigung mit dem mittelalterlichen Dithmarschen einen neuen Aufschwung. So stellte Heinz Stoob in mehreren umfassenden Abhandlungen die Geschichte Dithmarschens bis 1559 dar, die bis heute für die Forschung dieser Zeit richtungsweisend sind.[46]

Untersuchungen einzelner Bereiche zu dem hier behandelten Zeitraum seien nun überblicksartig angeführt. So beschäftigte sich Elsner mit der Verwaltungsform der Dithmarscher Kirchspielslandgemeinde in ihrer Entwicklung bis zur Gegenwart (1966)[47], Wiedemann mit der schleswig-holsteinischen Erhebung 1848 in Norderdithmarschen (1977)[48] und Eggers mit dem Prozeßrecht nach dem Dithmarscher Landrecht (1986)[49]. Mit dem hervorragenden Werk Reimer Witts über »Die Privilegien der Landschaft Norderdithmarschen in gottorfischer Zeit 1559 bis 1773«[50] richtete sich der Blick 1975 fokussierter auf die Landschaft Norderdithmarschen, indem er untersuchte, inwieweit der Absolutismus des gottorfischen Staates die Verwaltung Norderdithmarschens beeinflusste, wobei seine Arbeit mit dem Jahr 1773 endet.

In den letzten Jahrzehnten hat es wenig Neues in der Forschung zu unserem Bereich gegeben. Die populärwissenschaftliche Zusammenfassung Thomsens mit dem Titel »Selbstverwaltung im Dithmarschen der Fürstenzeit«[51] stellt ein Konglomerat verschiedener Eigenarten beider Dithmarscher Landschaften dar, ohne stringent strukturiert zu sein oder wissenschaftlichen Ansprüchen zu genügen. Die neuesten Forschungsergebnisse zusammenfassend wurde im Jahre 2015 eine umfangreiche

44 Wilhelm Klüver, Die Landschaft Norderdithmarschen unter den Gottorpern (1581 bis 1773), in: JVDL Bd. XVIII (1938).

45 Heinrich Martens, Die Entwicklung der Landesverfassung Dithmarschens bis zur Gegenwart, jur. Diss., Kiel 1955.

46 Unter etlichen anderen Werken Stoobs zur Dithmarscher Geschichte sind hier besonders zu nennen: Heinz Stoob, Die dithmarsischen Geschlechterverbände. Grundfragen der Siedlungs- und Rechtsgeschichte in den Nordseemarschen, Heide 1951. Ders., Geschichte Dithmarschens im Regentenzeitalter, Heide 1959.

47 Gerd Elsner, Die Verwaltungsform der Dithmarscher Kirchspielslandgemeinde in ihrer Entwicklung bis zur Gegenwart, jur. Diss. Kiel, München 1966.

48 Dörte Wiedemann, Norderdithmarschen und die Erhebung 1848, in: ZD (1977/2), S. 29 – 56.

49 Peter Hermann Eggers, Das Prozeßrecht nach dem Dithmarscher Landrecht 1567 und seine Entwicklung bis zum Ende der Gottorfer Herrschaft 1773. Wirtschafts- und Rechtsgeschichte Bd. 1, Köln 1986.

50 Vgl. Witt, Privilegien.

51 Johann Wilhelm Thomsen, Selbstverwaltung im Dithmarschen der Fürstenzeit, Teil 1, in: ZD (1993/3), S. 55 – 59; Teil 2, in: ZD (1993/4), S. 84 – 89.

Darstellung zur Geschichte Dithmarschens in der zweiten Auflage herausgegeben, in der sich Jörg Mißfeldt, Reimer Witt und Eckardt Opitz mit dem für diese Arbeit relevanten Zeitraum beschäftigt haben.[52]

Auf die verschiedenen Chroniken werde ich an dieser Stelle nicht weiter eingehen. Sie werden an entsprechender Stelle erwähnt.

Zu den Themen »Verfassung« und »Verwaltung« in den einzelnen Landschaften Schleswig-Holsteins sind bereits wertvolle Werke verfasst worden,[53] die jedoch einer weiteren Bearbeitung bedürfen, zumal sie im Wesentlichen unter deskriptiver Attitüde verfasst worden sind.

Mit der vorliegenden Arbeit und der Darstellung der Verwaltung in Norderdithmarschen von 1773 bis 1867 soll eine Lücke geschlossen werden, die die Verwaltung der Landschaft intern, aber auch in ihrer Stellung zu den landesherrlichen Behörden betrachtet und anhand dieser Untersuchung die Handlungsspielräume der norderdithmarsischen Verwaltung analysiert, somit auch neueste Forschungsergebnisse berücksichtigt und verschüttetes Archivgut zutage fördert und untersucht.

Im folgenden Kapitel sollen die Wurzeln dargestellt werden, aus denen die Verwaltung Dithmarschen nach der Eroberung des Jahres 1559 erwuchs.

52 Mißfeldt, Republik Dithmarschen; Opitz, Dithmarschen 1773 – 1867; Reimer Witt, Dithmarschen unter der Fürstenherrschaft, in: Geschichte Dithmarschens: 1559 – 1918, hrsg. vom Verein für Dithmarscher Landeskunde, Heide 2014, S. 9 – 46.

53 Vgl. Klüver, Norderdithmarschen unter den Gottorpern; Rolf Kuschert, Landesherrschaft und Selbstverwaltung in der Landschaft Eiderstedt unter den Gottorfern (1544 – 1713), in: ZSHG 78 (1954), S. 50 – 139. Jessen-Klingenberg, Eiderstedt; Hansen, Behördenorganisation; Steinhäuser, Kommunalverfassung; Ernst-Joachim Kähler, Behördenorganisation und Verwaltung in Stapelholm, 1. Teil, in: ZSHG 97 (1972), S. 39 – 93; 2. Teil, in: ZSHG 98 (1973), S. 31 – 74. Witt, Privilegien; Gottfried Ernst Hoffmann, Die Entstehung der Sylter Landschaftsverfassung, in: Die Heimat Jg. 42 (1932), S. 259 – 264.

2 Die Ausgangslage

2.1 Die Einrichtung einer neuen Behördenorganisation nach der Eroberung Dithmarschens im Jahre 1559 bis zur Zweiteilung im Jahre 1581

2.1.1 Die Bedeutung der Kapitulationsurkunde

Im Jahre 1559 zogen Herzog Adolf von Gottorf und Herzog Johann von Hardersleben mit ihrem Onkel König Friedrich II. von Dänemark gegen Dithmarschen, um dieses zu unterwerfen.[1] Am 13. Juni wurde schließlich der Vorort Heide nach erbittertem Kampf eingenommen. Die Achtundvierziger, das führende Regierungsorgan in Dithmarschen, erkannten das Gebot der Stunde, nämlich die Notwendigkeit der Kapitulation, um nicht noch größere Schäden an Leib und Gut hinnehmen zu müssen, und baten um Friedensverhandlungen.[2] Diese sollen hier nicht weiter ausgeführt werden, da sie in der Literatur schon detailliert dargestellt worden sind.[3] Sie endeten mit der Kapitulationsurkunde der Dithmarscher[4] und der sich auf diese beziehende Verschreibung der Fürsten[5], in denen einige der für die folgenden Jahrhunderte so wichtigen Privilegien enthalten sind.

Die fürstliche Verschreibung, die als Antwort auf die Dithmarscher Kapitulationsurkunde zu verstehen ist, wurde bereits am 19. Juni 1559 ausgestellt und »bedeutete einen Bruch mit der Eigenstaatlichkeit, den Verlust der Freiheit und die Auferlegung der damit verbundenen Untertanenpflichten«[6]. Doch die Dithmarscher erhielten auch et-

1 Zu den Vorbereitungen des Kriegszuges und dem Kriegsverlauf vgl. Johann Adolfi, genannt Neocorus, Chronik des Landes Dithmarschen. Aus der Urschrift herausgegeben von F. C. Dahlmann, Kiel 1827, 2 Bde. Bd. 2, S. 175 – 218; Bolten, Bd. 3, S. 348 – 389; Günther Will, Das Ende der Dithmarscher Freiheit, phil. Diss., Hamburg 1952. Ders., Das Geschehen in der letzten Fehde, in: ZD, N. F. (1959), S. 27 – 35; Werner von Hadel, Die Eingliederung des Landes Dithmarschen in den Verband der Herzogtümer Schleswig und Holstein (1559 – 1571), phil. Diss., Hamburg 1962, S. 74 – 111; Chalybaeus, S. 242 – 271; Mißfeldt, Republik Dithmarschen, S. 173 – 176.

2 Neocorus, Bd. 2, S. 218 f.; Bolten, Bd. 3, S. 384 f.

3 Chalybaeus, S. 272 – 286; von Hadel, S. 111 – 130; Reimer Witt, Die Dithmarscher Kapitulationsakte vom Jahre 1559 und ihre Bewertung in der Regionalforschung der letzten 200 Jahre, in: ZD, N. F. (1969), S. 53 – 73.

4 DUB, Nr. C, S. 207 – 209.

5 Neocorus, Bd. 2, S. 238 – 240. Zum Werk des Neocorus siehe auch Angela Lüdtke, Zur Chronik des Landes Dithmarschen von Johann Adolph Köster, gen. Neocorus. Eine historiographische Analyse, Heide 1992.

6 Witt, Privilegien, S. 26.

liche Grundrechte, die den fürstlichen Ämtern nicht vergönnt waren.[7] Die Fürsten sagten den Dithmarschern zu, dass sie »beholden schölen ehre Huser, Have, farende Have, Acker, Wische, Grasingen, Weiden unnd Holtingen, iu aller maten, wo se de hiebevor gehat, darbi wi se, alß bi ehrem Erve unnd Eigenen laten willen«[8]. Für diese Vorrechte sollte von den Dithmarschern jährlich am 6. Dezember von jedem Morgen Marschland »ein Gulden Munte, den Gulden tho 24 ß. Lübsch gereknet, gegeven werden, und schölen for idern Morgen fiff Roden in de Brede unnd 6 Stige Roden in de Lenge, 16 Vote in de Roden tho rekenen, affgemeten werden«[9]. Den Geestbewohnern wurde zugestanden, nur die halbe Saat, die sie aussäten, jährlich zu Nikolai als Abgaben auszuliefern. Das Fischen auf der Eider wurde den Dithmarschern unter einigen Einschränkungen ebenso gestattet wie den benachbarten Untertanen. Weiterhin wurde ihnen zugesagt, in den Herzogtümern frei und sicher Handel und Gewerbe treiben zu dürfen. Sie sollten die gleichen Rechte wie Kremper- und Wilstermarschleute auf die Außendeiche haben.

Die Kirchengüter in Dithmarschen wurden von den neuen Landesherren garantiert. Die später verfasste Dithmarscher Verschreibung stellte die Dithmarscher sogar auf eine Stufe mit »Freßen, Strandern, Eyderstedern, Kremper- und Wilstermarschen«[10]. In der Forschung[11] wird nun mit Recht darauf hingewiesen, dass es sich bei der Kapitulation keineswegs um einen »Diktatfrieden«[12] handelte, sondern dass es durchaus ein »gegenseitig beschworener Vertrag«[13] war, der die Gleichberechtigung der Partner, »die Einsicht auf fürstlicher Seite«[14] und das »Geschick der dithmarsischen Unterhändler«[15] zeigt. Somit sollte das Vertragswerk auch weniger als Endpunkt, denn als Wendepunkt der Dithmarscher Geschichte gesehen werden.[16] Denn wie Stoob treffend meint, gibt sich der fürstliche Reversalbrief selbst als Privileg, so dass zwar die Selbstregierung aufgehoben worden war, die Selbstverwaltung aber dennoch behauptet wurde.[17]

7 Diese Thematik wurde bereits von Witt, Privilegien, S. 23 f., herausgearbeitet, soll jedoch der Vollständigkeit halber noch einmal dargestellt werden, um deutlich die gemeinsame Wurzel der Süder- und Norderdithmarscher Privilegien herauszustellen.
8 Neocorus, Bd. 2, S. 238.
9 Ebd., S. 238 f.
10 Andreas L. J. Michelsen, Urkundenbuch zur Geschichte des Landes Dithmarschen (DUB), Altona 1834, Nr. C, S. 209.
11 Vgl. hierzu Witt, Kapitulationsakte, S. 66 ff., mit weiteren Literaturangaben.
12 Diese Meinung herrschte in der Geschichtsschreibung zwischen den beiden Weltkriegen vor. Vgl. hierzu ebenfalls Witt, Kapitulationsakte, S. 56 f., mit weiteren Literaturangaben.
13 Will, Geschehen in der letzten Fehde, S. 33.
14 Stoob, Regentenzeitalter, S. 129. Ebenso argumentieren von Hadel, S. 112, und Witt, Privilegien, S. 25.
15 Ebd.
16 Will, Geschehen in der letzten Fehde, S. 33, begreift die Niederlage Dithmarschens gleichzeitig als Sieg des »neuzeitlichen Territorialstaates«, wobei er die Dithmarscher »der mittelalterlichen, personal geordneten Welt« zuordnete, die nicht mehr zeitgemäß war.
17 Stoob, Regentenzeitalter, S. 130.

2.1.2 Die Aufteilung der Landschaft und die Bedeutung der Rendsburger Reformen

Eine neue Ordnung war jedoch noch nicht ausgearbeitet worden, so dass die Fürsten auf einem Landtag zu Rendsburg die vorläufig geltenden Regelungen festlegten.[18] In ihrem Erlass ging es den Fürsten zuallererst um eine Darlegung des gültigen Rechts. Zunächst sollte »dat beschreven Recht, welker dat Landt bethertho gebruket«[19], also das Landrecht in der Fassung von 1539, weiterhin angewandt werden, »up dat nemantz rechtloß gelaten«[20]. Sachverständige Räte sollten dieses jedoch überarbeiten sowie die notwendigen Artikel verändern, und zwar bis Michaelis nächsten Jahres. Einige neu zu regelnde Rechtsangelegenheiten wurden jedoch bereits in dem Erlass aufgeführt. Die Brüche, die bis dato den Kirchspielen und dem Land vorbehalten waren, sollten nun über den Landschreiber an den Landesherrn abgeführt werden. Aufrührer und Landesverräter sollten ihr Leben und ihre Habe verlieren. Für landesflüchtige Totschläger und Mörder wurde festgesetzt, dass die Hälfte ihrer Güter den Landesherren zufiel. Ferner wurden etliche Artikel gestrichen, da sie der »naturlichen Billigkeit unde Vornufft«[21] widersprachen. Auch die Aufhebung der bereits vor der »Letzten Fehde« verbotenen Artikel[22] über die Eideshilfe und den Todschlag wurden noch einmal bestätigt.

Weiterhin wurde festgelegt, dass »mit Radt unnd Thodoende der veer unnd twintich Giselen unnd iderm Carspel twier framer Lüde«[23] das Land in drei Abschnitte geteilt werden sollte. Für jeden der drei Teile wurden ein Vogt und acht Räte ernannt, »de van bavengemelten Giselern unnd Carspellüden datho duchtig erkant«[24]. Von Hadel merkt bei der Betrachtung der Vögte und Räte zu Recht an, dass es bei der Zusammensetzung der Wähler nicht überraschen kann, »in den neuen Ämtern Männer aus jenen Familien wiederzufinden, die seit langem die Spitzen der Landesführung stellten«[25]. Sie hatten Einfluss im Lande und waren mit den Aufgaben der Organisation und Verwaltung vertraut. Darüber hinaus brachten diese »den Fürsten den Vorteil, daß die Umsturzversuche von Außenseitern bei den einflußreichen, landschaftlichen Beamten ebensowenig Rückhalt fanden wie bei den übrigen Einwohnern«[26].

18 Neocorus, Bd. 2, S. 436 – 447. Vgl. Hansen, Behördenorganisation, S. 184 f.
19 Neocorus, Bd. 2, S. 436.
20 Ebd.
21 Ebd., S. 438.
22 Vgl. Mißfeldt, Republik Dithmarschen, S. 163 – 167.
23 Ebd., S. 439.
24 Ebd.
25 von Hadel, S. 137. Vgl. auch Stoob, Regentenzeitalter, S. 131; Witt, Privilegien, S. 78.
26 Witt, Privilegien, S. 78. Er weist in Anm. 417 darauf hin, dass die Vögte ein Schreiben Christians von Lothringen an die Landesherren auslieferten (DUB, Nr. CL, S. 353) und lediglich der spätere Landvogt Boie Nanne Denker in Umsturzpläne verwickelt gewesen sei (DUB, Nr. CL A, S. 351).

Schon bei der Betrachtung der personellen Besetzung des Verwaltungsapparates wird deutlich, dass es den Landesherren nicht um eine Zerschlagung der herkömmlichen Verfassung ging, sondern lediglich eine Angleichung der Strukturen an Dänemark und die Herzogtümer unter Berücksichtigung autonomer Besonderheiten. Wenn Peter Mohr 1820 meint, dass das »Althergebrachte«[27] nun »schlechterdings aufgehoben« worden sei, dass »auch keine der nachfolgenden Einrichtungen nur die geringste Aehnlichkeit mit irgend einer vormaligen hat«, ist diese Äußerung, wie noch zu zeigen sein wird, kritisch zu betrachten, da es wieder die Familien sind, die die Geschicke Norderdithmarschens leiteten, die auch vorher in diesem Teil Dithmarschens in der Landesversammlung und unter den Achtundvierzigern das Sagen hatten.

2.1.3 Das neue Dithmarscher Landrecht des Jahres 1567

Auf dem Rechtstag zu Rendsburg am 8. Juli 1559 wurde seitens der Landesherren verfügt, wie vorübergehend die Rechtslage zu handhaben sei. In dem Abschied wurde zunächst festgestellt, »dat sodane Recht in vehlen Articuln nottwendich tho voranderen unnd affthostellen«[28] ist. Da aber erst einmal andere wichtigere Sachen zu regeln waren, sollte eine Übergangslösung geschaffen werden, »up dat nemantz rechtloß gelaten, unnd dat Recht unnd Gerichte im Schwang gebracht werde«[29]. Vögte, Räte und Gerichtsverordnete sollten nun an Stelle der Achtundvierziger, Schlüter und Schwaren die Rechtsprechung übernehmen, die sich bis zum 29. September des folgenden Jahres nach dem alten Dithmarscher Recht zu richten hatte.

Doch erst im Jahre 1567 sollte das neue Dithmarscher Landrecht fertiggestellt werden,[30] das auch für den zu untersuchenden Zeitraum eine wichtige Grundlage bildet. Es war »die erste moderne Kodifikation in den Herzogtümern«[31], nach der auch das Nordstrander[32] und das Eiderstedter Landrecht[33] gestaltet wurden.

Die ersten beiden Landrechte der Dithmarscher aus den Jahren 1447 und 1477 bis 1479 waren lediglich eine Sammlung bekannter und übernommener Rechtssätze, während es sich bei dem Landrecht des Jahres 1567 um ein von »wissenschaftlich gebilde-

27 Auch zum Folgenden: Peter Mohr, Verfassung Dithmarsens, S. 69.
28 Neocorus, Bd. 2, S. 436.
29 Ebd.
30 Zur Entstehungsgeschichte vgl. Witt, Privilegien, S. 121 – 127; Eggers, S. 21 – 26; von Hadel, S. 134 f.
31 Eggers, S. 1.
32 Kurt Boysen, Das Nordstrander Landrecht von 1572. Entwicklung und Text. OuFGSH Bd. 54, Neumünster 1967. Rolf Kuschert, Nordfriesland in der frühen Neuzeit. Neu bearbeitet von M. Rheinheimer, F. Pingel und T. Steensen. Geschichte Nordfrieslands, 6 Teile, Teil 3, hrsg. vom Nordfriisk Instituut, Bredstedt 2007, S. 58 – 50. Das Nordstrander Landrecht enthält im Gegensatz zum Eiderstedter und Dithmarscher Landrecht erheblich mehr einheimisches Rechtsgut.
33 Zum Eiderstedter Landrecht vgl. Jessen-Klingenberg, Eiderstedt, S. 157 – 163, bes. S. 159, Anm. 707; Kuschert, Nordfriesland in der frühen Neuzeit, S. 58 ff.

ten Räten verfasstes Werk«[34] handelt. Denn die Gottorfer Räte Benedikt von Ahlefeldt, Adam Tratziger[35] und der Hauptschreiber Sebastian Corper waren am 14. September 1565 von Herzog Adolph instruiert worden, sich der Dithmarscher Sachen anzunehmen.[36] Dazu sollten auch andere Amtsträger Dithmarschens befragt werden. Diese Anordnung Herzog Adolfs zeigt, dass er nicht beabsichtigte, die alten Rechtsgewohnheiten zu zerstören.[37] Bis auf die neugeschaffene Erbrechtsregel ist das alte Dithmarscher Landrecht nur in wenigen Belangen geändert worden. Die Überarbeitung wurde bis 1567 fertiggestellt, so dass die Übergabe des neuen Dithmarscher Landrechts an die Vögte der drei Dithmarscher Landesteile am 2. November 1567 in Rendsburg erfolgen konnte.[38]

In Inhalt und Aufbau ist das neue aus vier Abschnitten mit 135 Artikeln bestehende Dithmarscher Landrecht[39] »klar und schnörkellos aufgebaut«[40]. In späterer Zeit hat es zwar Änderungen erfahren, auf die im Verlauf der Arbeit noch eingegangen wird; in seinen Grundzügen ist es jedoch bis 1864, dem Ende des Untersuchungszeitraums, erhalten geblieben und erst im Jahre 1900 wurde es durch die Einführung des preußischen Bürgerlichen Gesetzbuches endgültig außer Kraft gesetzt.

An dieser Stelle soll kurz die von Eggers aufgestellte Gliederung des Landrechts dargelegt werden.[41] In den ersten drei Artikeln werden Sakraldelikte und Aufgaben der Kirche behandelt, anschließend das Prozessrecht (Art. 4 – 18). In den Artikeln 19 – 25 geht es um das Vormundschaftsrecht, in den Artikeln 26 – 42 um das Erbrecht und in den Art. 43 – 84 um das Schuldrecht. In den Art. 85 – 88 werden Straßenbaulast, Deichrecht, Bau- und Nachbarrecht und das Wasserrecht behandelt. Es folgen in den Art. 89 bis 91 Formalregeln für Verjährung, Arrest, Besitzer und Eigentümerrechte. Anschließend in den Art. 92 – 131 wird das Schadensersatz- und Strafrecht behandelt, wobei Eggers darauf hinweist, dass beides sich nicht eindeutig voneinander trennen lässt. Die Artikel 132 bis 135 sind Schlussbestimmungen.

---

34 Eggers, S. 1.

35 Zu seiner Person siehe Gottfried Ernst Hoffmann, Aus der Tätigkeit Adam Tratzigers als Kanzler Herzog Adolfs von Schleswig-Holstein, in: Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte Bd. 49/50 (1964), S. 41 – 52.

36 LASH, Abt. 7, Nr. 407.

37 Anders argumentieren Klüver, Norderdithmarschen, S. 36; Georg Waitz, Schleswig-Holsteins Geschichte, 2 Bde. Göttingen 1851/52, hier Bd. 2, Göttingen 1852, S. 338; ders., Kurze schleswig-holsteinische Landesgeschichte, Kiel 1864, S. 90.

38 Vgl. Eggers, S. 31.

39 Bereits Witt hat darauf hingewiesen, dass es zwar eine Handschrift des Landrechts im LASH, Abt. 400 I, Nr. 66 b, gibt, die jedoch jünger und mit Einschüben und Zusätzen versehen ist. Eine Originalhandschrift ist wohl nicht erhalten. Gedruckt liegt das Dithmarscher Landrecht bei F. D. C. v. Cronhelm, in: CSPH, Teil V, S. 1 – 110, vor.

40 Eggers, S. 32. Zum näheren Aufbau und Inhalt des Dithmarscher Landrechts siehe ebd., S. 32 ff.

41 Ebd., S. 32 f. Er lehnt sich zwar eng an die von Eugen Wohlhaupters, Rechtsquellen Schleswig-Holsteins, Bd. 1: Geschichte der Rechtsquellen Schleswig-Holstein von den Anfängen bis zum Jahre 1800. Veröffentlichungen der Schleswig-Holsteinischen Universitätsgesellschaft Bd. 47, Kiel 1938, hier S. 185, gemachte Gliederung an, ändert diese jedoch sinnvoll an einigen Stellen.

Den Historikern, die betonen, dass das Landrecht des Jahres 1567 »den Boden der heimischen Überlieferung fast ganz verließ und die Grundsätze des Gemeinen und Sächsischen Rechts an die Stelle setzte«[42], kann nach den Untersuchungen Wohlhaupters[43] und Eggers' nicht mehr zugestimmt werden.[44] So betont Witt zu Recht die Kontinuität der Rechtsprechung: »Denn die Beibehaltung des Landrechts bedeutete die Aufrechterhaltung der landschaftlichen Autonomie in Recht, Gericht und weitgehend auch in der Selbstverwaltung.«[45]

2.1.4 Die Zweiteilung Dithmarschens im Jahre 1581

Nachdem im Jahre 1571 die Aufteilung des Landes nach umfangreichen Vermessungen endgültig festgelegt worden war,[46] entließen die Herzöge und Heinrich Rantzau als Bevollmächtigter des dänischen Königs die Dithmarscher aus der gemeinsamen Huldigung von 1559.[47] Eine durchgreifende Veränderung brachte der Tod des kinderlosen Herzogs Johann am 1. Oktober 1580[48] mit sich, dessen Dithmarscher Besitz unter Herzog Adolph und König Friedrich II. aufgeteilt wurde.

Der königliche Anteil bestand fortan aus den Kirchspielen[49] Brunsbüttel, Marne, Eddelak, Burg, Süderhastedt, Barlt, Meldorf, Windbergen, Nordhastedt – bis auf die Dörfer Bennewohld und Süderholm[50] –, Albersdorf, Hemmingstedt, einschließlich der zu Hemmingstedt gehörigen, jedoch im Kirchspiel Hennstedt liegenden Dorfschaft Fedderingen[51] und den Dörfern Neukrug, Hochwöhrden, Neuwisch, Wakenhusen, Großbüttel, Schokenbüttel sowie dem Kirchdorf aus dem Kirchspiel Wöhrden[52].

---

42 Waitz, Kurze Landesgeschichte, S. 90. Ebenso argumentieren Chalybaeus, S. 289; Nehlsen, S. 511; Klüver, Norderdithmarschen, S. 36, Falck, Privatrecht, Bd. I, S. 429.

43 Wohlhaupter, Rechtsquellen, S. 185 f.

44 Witt, Privilegien, S. 129 ff., nimmt zu dieser Frage ausführlich mit den entsprechenden Forschungsmeinungen Stellung und macht deutlich, dass es in weiten Kreisen der Bevölkerung das Bedürfnis nach einer Strukturierung der Rechtsnormen gab (z. B. Nordstrand und Eiderstedt), so dass das »Neue Dithmarscher Landrecht nicht isoliert und nicht nur im Zusammenhang mit der Eroberung des Landes zu sehen« (hier S. 132) ist.

45 Witt, Privilegien, S. 134.

46 Zum Verlauf der Vermessungen vgl. von Hadel, S. 158 – 162, mit genauen Quellenangaben und weiteren Literaturhinweisen. Besitzverhältnisse dargestellt bei Bolten, Bd. 4, S. 183 – 188. Vgl. auch Georg Marten, Bericht der fürstlichen Räte über ihre Reise durch Dithmarschen, in: ZD 1. Jg. (1925), S. 149 – 154.

47 Vgl. Witt, Privilegien, S. 28 f.; von Hadel, S. 222 f.; Text des Teilungsvertrages bei Georg Hille, Actenstücke zur Geschichte des Südertheils von Dithmarschen, in: ZSHG 3 (1873), S. 305 – 328, hier S. 323 f.

48 Im Gegensatz zu Schröder, S. 250, Nr. 170, Hansen/Wolf, S. 351 und Witt, Privilegien, S. 29, teilt Neocorus, Bd. 2, S. 284, mit, dass Herzog Johann am 1. Oktober 1580, »des Avendes umme de Klocke XI.« gestorben ist. Da Neocorus sogar die genaue Uhrzeit angeben kann, geht der Verfasser davon aus, dass die Angaben des Neocorus zutreffen.

49 Neocorus, Bd. 1, S. 210; Bolten, Bd. 4, S. 193; Hansen, Behördenorganisation, S. 185.

50 Zur Stellung der Dörfer vgl. das Kapitel 8.6.

51 Zur Stellung Fedderingens vgl. das Kapitel 8.6.1.

52 Neocorus, Bd. 1, S. 250.

Der Norderdithmarscher Teil setzte sich aus den elf Kirchspielen Büsum, Delve, Heide mit den vom süderdithmarsischen Kirchspiel Nordhastedt abgetrennten Dörfern Süderholm und Bennewohld, Hemme, Hennstedt mit Ausschluss der Dorfschaft Fedderingen, Lunden, Neuenkirchen, Tellingstedt, Weddingstedt, Wesselburen und dem halben Kirchspiel Wöhrden mit den Dörfern Nannemannshusen, Poppenhusen, Wellinghusen, Wennemannswisch, Edemannswisch, Edemannswurth und Överwisch, ohne den Kirchort Oldenwöhrden zusammen.[53] Mit der Bestätigung der Teilung war die Trennung der beiden Landschaften Süder- und Norderdithmarschen bis zu ihrer Vereinigung unter einem Landesherrn im Jahre 1773 nun endgültig vollzogen.

Im Folgenden soll gezeigt werden, welche Besonderheiten in Norderdithmarschen in der Kommunalverwaltung unter der Gottorfer Herrschaft zutage traten, um anhand dieser die Entwicklung in der Verwaltung Norderdithmarschens nach 1773 darzustellen und zu analysieren.

2.2 Die Verwaltung Norderdithmarschens bis 1773

In diesem Kapitel soll in kurzer Form dargelegt werden, welche Aufgaben die einzelnen Verwaltungsorgane hatten, welche verfassungsrechtlichen Eigentümlichkeiten die Selbstverwaltung ausmachten und welche tendenziösen Entwicklungen bis 1773 zu erkennen waren.

Eine systematische Gliederung schien dafür geeigneter zu sein als eine chronologische, um die Veränderungen der Verwaltungsorgane im Einzelnen ausführen und die Zusammenhänge anschaulicher darstellen zu können. Dazu sollen zunächst die einzelnen für Norderdithmarschen relevanten Bedienungen mit ihren Rechten und Pflichten sowie im Anschluss die Entwicklung der wichtigsten von den Landesherren erteilten Privilegien betrachtet werden.

2.2.1 Die Bedeutung des Amtmanns

Der Amtmann, auch Gouverneur genannt, kann mit Hansen als der »eigentliche Oberbeamte«[54] der Landschaft bezeichnet werden. Bereits auf dem Rendsburger Land-

53 Vgl. Nehlsen, S. 519; Beber, S. 60; Witt, Privilegien, S. 29, besonders Anm. 101, mit weiteren Quellen- und Literaturangaben.

54 Hansen, Behördenorganisation, S. 186. Im Folgenden führt Hansen eine Liste der einzelnen Gouverneure an und geht auf die wichtigsten Aufgaben dieses Amtsträgers ein. Dabei gelingt es ihm jedoch nicht, darzustellen, wie sich das Amt vom 16. bis zum 18. Jahrhundert im Verhältnis zu anderen Verwaltungsorganen entwickelt

Abb. 1: Rundschau in Norderdithmarschen. Nach der Natur gezeichnet und lithografiert von H. Klinck, um 1864

tag des Jahres 1559 wird seine Rolle – wenn auch recht unscharf – umrissen. Das Amt muss zunächst als eine Einrichtung zur Entlastung der königlichen und der fürstlichen Verwaltung verstanden werden, denn es wird deutlich kundgetan, dass ein jeder Vogt, der des Rates oder einer Unterweisung bedarf, den zuständigen Amtmann als Ansprechpartner hat, »darmit he unß tho ider Tidt sulvest nicht dorve besoken«[55]. Der Amtmann war also zunächst als Ratgeber gedacht. Doch bereits im neuen Landrecht des Jahres 1567 heißt es in Artikel XVIII, dass sich jemand, dem sein Recht versagt oder bei dem die Rechtsprechung verzögert werde, beim Amtmann melden möge, »welckern an den Vaget tho schriven, und dem Cleger unvertoglickes Rechtens tho verhelpenn, thobevelen, hirmit upgelecht sin schall«[56]. Er nimmt hier bereits die Funktion eines Vorgesetzten und nicht eines Ratgebers gegenüber dem Landvogt ein.[57]

Besonders in der weiteren Entwicklung dieses Verwaltungsorgans unterscheiden sich die beiden Landschaften Norder- und Süderdithmarschen. In Norderdithmarschen lässt sich seit dem Tod des Eiderstedter Stallers Caspar Hoyer[58] im Jahre 1594 kein Gouverneur mehr nachweisen.[59] Der Landvogt unterstand nun direkt der Gottorfer Regierung. Erst im Jahre 1713, als die Landschaft Norderdithmarschen bis 1720 unter königlicher Verwaltung stand,[60] übernahm Christoph Blome, der als Amtmann zu Steinburg auch Gouverneur für Norderdithmarschen wurde, dieses Amt. Er trat während seiner siebenjährigen Tätigkeit jedoch kaum in Erscheinung.[61] Worin sind nun die Gründe dafür zu sehen, dass die Herzöge nach dem Ableben Caspar Hoyers keinen neuen Gouverneur bestimmten? Der Hauptgrund liegt wohl in der erheblich kleineren Amtsverwaltung der Gottorfer, die die Schaltstelle eines Amtmanns überflüssig machte.

Anders stellte sich die Situation in Süderdithmarschen dar. Hier finden wir bis in das 19. Jahrhundert hinein einen Gouverneur vor, der bis auf wenige Ausnahmen auch der Amtmann von Steinburg war.[62] Sein Einflussbereich war erheblich, wie bereits Reimer Hansen festgestellt hat.[63] Neben den bereits erwähnten Befugnissen in

hat. Eine Analyse dieser Problematik würde den Rahmen der Arbeit sprengen und muss einer späteren Untersuchung vorbehalten bleiben.

55 Neocorus, Bd. 2, S. 443.

56 CSPH, Teil V, S. 27.

57 Hansen, Behördenorganisation, S. 186.

58 Zu seiner Person vgl. Kuschert, Nordfriesland in der frühen Neuzeit, S. 49, mit weiteren Literaturangaben.

59 Klüver, Norderdithmarschen, S. 21, irrt, wenn er meint, dass die Absetzung Boie Nanne Denkers durch einen für Norderdithmarschen eingesetzten Gouverneur stattfand. Die herzoglichen Kommissare, Kanzler Dr. Junge und der Amtmann zu Gottorf, Jürgen von Sehestedt, wurden für diese Aufgabe bestimmt. Der Amtmann zu Gottorf war zu dieser Zeit jedoch nicht mehr mit dem Amt des Gouverneurs betraut.

60 Zu den Auseinandersetzungen im Nordischen Krieg und seinen Ergebnissen vgl. Hermann Kellenbenz, Die Herzogtümer vom Kopenhagener Frieden bis zur Wiedervereinigung Schleswigs 1660 – 1721, in: Geschichte Schleswig-Holsteins, Bd. 5, Neumünster 1986, S. 203 – 416, hier S. 205 ff., mit weiteren Literaturangaben.

61 Klüver, Norderdithmarschen, S. 21.

62 Zu den verschiedenen Gouverneuren und deren Amtszeiten siehe Hansen, Behördenorganisation, S. 187.

63 Ebd., S. 186 ff. Siehe zu diesen Punkten auch Reimer Witt, Die Verwaltung Süderdithmarschens – Entwicklung und Besonderheiten 1559 – 1900, in: Süderdithmarschen 1581 – 1970, hrsg. im Auftrag des Kreises Süderdith-

Rechtsdingen unterstand ihm die endgültige Entscheidung in der Brüchdingung, die Beaufsichtigung der Hebungsregister, der Steuerausscheidung und Steuererhebung, das Markt-, Handels- und Zollwesen und zu Beginn auch die Ernennung der Kirchspielvögte aus dem Kreis der drei Präsentierten. Weiterhin bestätigte er die Wahlen der Deichgrafen, war Oberbeamter in Strandungssachen und ordnete die Bestellung der Landespfennigmeister an.

In den folgenden Jahren nahm der Einfluss der Gouverneure jedoch erheblich ab, und die Landvögte erlangten im Jahre 1801 ebenfalls die Stellung von Oberbeamten.[64]

2.2.2 Die Aufgaben des Landvogts

Eines der wertvollsten Privilegien für die Dithmarscher stellte das Indigenatsrecht der Land- und Kirchspielvögte dar. Witt weist zu Recht darauf hin,[65] dass mit dem Friedensvertrag des Jahres 1559 dieses Recht den Dithmarschern noch nicht endgültig zugestanden worden sei. Erst mit der Kodifikation des Dithmarscher Landrechts im Jahre 1567, in dem in Artikel IV festgelegt wird, »dat in einem iden Drüddendeel, Wy setten und verordnen willen ein ider in sinem Drüddendeel, sinem ermeten nah, einem Vaget und achte Rede uth Unsem Lande Dithmarschen gebarenn«[66], wird dieses Zugeständnis auch schriftlich fixiert. Hierbei wird jedoch deutlich, dass aus dem Landrecht nicht klar hervorgeht, auf welche Art und Weise der Landvogt bestellt werden soll, sondern in jedem Teil nach eigenem Ermessen verfahren werden konnte.[67] Mit der Kodifikation des Indigenats war rechtlich einer »der Grundpfeiler der Selbstverwaltung«[68] in Dithmarschen geschaffen worden. Somit gewann das Amt des Landvogts einen ambivalenten Charakter, da die Amtsinhaber sowohl Vertreter des landschaftlichen als auch des landesherrlichen Interesses waren.[69]

Im Dithmarscher Landrecht des Jahres 1567 wurde deutlich festgelegt, welche Aufgaben dem Landvogt zugestanden werden sollten.[70] Er sollte »in Pinlicken und Borgerlichen Sacken, aver Liff, Ehre und Gut na düssem unsern beschreven Rechten«[71] zu Gericht sitzen und musste wie auch alle anderen Gerichtspersonen vor Antritt seines

marschen von Nis R. Nissen, Heide 1970, S. 9 – 22, hier S. 11, der die von Hansen ausgeführten Punkte knapp und übersichtlich zusammengefasst hat.

64 Vgl. Hansen, Behördenorganisation, S. 193, mit weiteren Quellenangaben und Erläuterungen.

65 Vgl. Witt, Privilegien, S. 78. Stoob, Regentenzeitalter, S. 131, meint demgegenüber, dass Selbstverwaltung und Indigenat bereits im Friedensvertrag des Jahres 1559 festgeschrieben worden waren.

66 CSPH, Teil V, S. 15; Witt, Privilegien, S. 78 f.

67 Eggers, S. 63.

68 Steinhäuser, Kommunalverfassung, S. 15; vgl. auch Witt, Privilegien, S. 79.

69 Ebd.

70 Vgl. hierzu Hansen/Wolf, S. 482; Hansen, Behördenorganisation, S. 195.

71 CSPH, Teil V, S. 15.

Amtes beeiden, dass er sich nach dem Inhalt des Dithmarscher Landrechts aus dem Jahre 1567 richten werde.[72] Wenn jemand nun sein Recht einfordern wollte, »de schall by sinem Vagede, in sinem Drüddendeel, darinne he gesethen, eine Citation und schrifftliche Steffinge forderen, darinne de Beklagede geeschet werde, up dem nechstfolgendem Rechts-Dage vor dem Vagede, und sinen thogeordenten Reden tho erschienen«[73]. Der Vogt sollte mit den Räten die Verhandlung leiten und ein Urteil fällen.[74] Zudem sollte »de Vaget na Uthgang tein Dagen, […] de Execution dohn, und tho dem jennigen, wat ehm thoerkandt iß, wercklich verhelpenn«[75]. Unzufriedene Parteien hatten das Recht gegen das Urteil an die Landesherrschaft zu appellieren.[76] Die weiteren Aufgaben werden im Laufe der Arbeit ausführlicher deutlich.[77]

Erste Unruhen um das Landvogtamt[78] in Norderdithmarschen gab es im Jahre 1592, als sich der gebürtige Bremer Gert Steding[79], der seit 1575 gottorfischer Vizekanzler, herzoglicher Rat und von 1586 bis 1592 Präsident des Husumer Weichbildes war, nach dem Tode der beiden Boies[80] um die Stelle bewarb und versuchte, das Privileg des Indigenats zu umgehen.[81] Dabei wurde er vom Eiderstedter Staller Caspar Hoyer und landesherrlichen Stellen unterstützt. Die Landesversammlung lehnte die Bewerbung Stedings aber ab, und der Landesherr respektierte das der Landschaft zugestandene Indigenatsrecht. Der nun ernannte Landvogt Johann Reimer[82] wurde jedoch durch die Bestimmung eingeschränkt, in Abwesenheit des Landesherrn bei wichtigen Rechtssachen, »die Teiche, Grentzscheidungen zwischen Dorffschaften oder andere nachbarlige Irrungen betreffend«[83], Caspar Hoyer um Rat zu fragen.

72 In einem Aufsatz in der DZ vom 30. November 1839, Nr. 4, verfasste der damalige Landvogteisekretär Griebel einen Aufsatz über das landvogteiliche Gerichtswesen in Norderdithmarschen. In diesem wird deutlich, dass zunächst Landvogt und Gericht in Norderdithmarschen eine Instanz bildeten; der Kläger hatte die Wahl, ob er sich an den Landvogt oder das Gericht wenden wollte. Durch die Exekutionsordnung wurde dem Landvogt die Ausübung der »Montagsgerichte« untersagt, doch bereits mit der revidierten Exekutionsordnung wurden dem Landvogt die Exekution und das damit Zusammenhängende zurückgegeben.

73 CSPH, Teil V, S. 15.

74 Vgl. ebd.

75 Ebd., S. 24 f.

76 Vgl. ebd., S. 25; siehe hierzu auch die Erläuterungen von Eggers, S. 113 ff.

77 Vgl. zu den Aufgaben des Landvogts auch Hansen/Wolf, S. 484 f.

78 Zu den folgenden Ausführungen vgl. Witt, Privilegien, S. 82 ff. Durch seine akribische Arbeit ist das Quellenmaterial ausgiebig erschlossen worden, so dass man sich in weiten Teilen bei den Darstellungen der Vorgänge in Norderdithmarschen bis 1773 auf seine Quellenrecherchen beziehen kann.

79 Zu seiner Person vgl. Neocorus, Bd. 2, S. 319 f., 333; Karsten Schröder, Ditmarsische Chronik, hrsg. von W. H. Kolster, in. ZSHG 8 (1878), S. 177 ff., hier Nr. 161, S. 248 f.; Ludwig Andresen und Walter Stephan, Beiträge zur Geschichte der Gottorfer Hof- und Staatsverwaltung von 1544 – 1659. QuFGSH Bd. 14 und 15, Kiel 1928, hier Bd. 2, S. 9, Anm. 21 ff.; Witt, Privilegien, S. 86 ff.

80 Gemeint sind Dr. Henning Boie und Christian Boie. Die Verwendung des Plurals geschieht aus dem Grunde, da aus den Quellen nicht genau zu ersehen ist, wer zu welcher Zeit das Amt des Landvogtes in Norderdithmarschen innegehabt hat. Genauere Angaben mit weiteren Forschungsmeinungen bei Witt, Privilegien, S. 83 f.

81 Vgl. auch Steinhäuser, Kommunalverfassung, S. 16.

82 Zu seiner Person vgl. Witt, Privilegien, S. 86, mit weiteren Quellen- und Literaturangaben.

83 Undatiertes Konzept: LASH, Abt. 7, Nr. 4921, zitiert nach Witt, Privilegien, S. 87.

Auch auf andere Weise war man seitens des Landesherrn bestrebt, die landschaftlichen Kompetenzen des Landvogts einzuschränken; denn 1591 war Boie Nanne Denker[84] in Lunden zum Kirchspielvogt ernannt und mit zahlreichen Sondervollmachten ausgestattet worden, um einen Pol gegen die Landvogtei in Heide zu bilden.[85] Bereits 1594 gelang es Denker – wohl durch Intrigen – den Landvogt Johann Reimer zum Abdanken zu bewegen und selbst zum Landvogt ernannt zu werden. Sein unehrliches Auftreten machte ihn den Bewohnern der Landschaft jedoch verhasst. Der Landschreiber beschwerte sich, und seitens des gottorfischen Hofes brachte man erneut Gert Stedings Bewerbung zur Sprache, den die Norderdithmarscher aber wiederum ablehnten. »Die Bereitschaft der Dithmarscher, eher einen korrupten Einheimischen als einen Landfremden in ihrem höchsten Amt zu dulden, mag dazu beigetragen haben, daß Boie Nanne Denker Landvogt blieb.«[86]

Den Unmut der Bewohner über den korrupten Beamten konnte der Landesherr nicht mehr übersehen, so dass Denker 1599 entlassen wurde. Die landesherrliche Intention, verstärkt Einfluss auf die Besetzung des Amtes zu gewinnen, war zunächst einmal gescheitert.

Eine erhebliche Einschränkung erfuhr die Landvogtei jedoch durch die Belastungen des Dreißigjährigen Krieges. Landvogt Johannes Vieth[87] war anscheinend nicht in der Lage, den Finanzausgleich der Kirchspiele zu organisieren,[88] mit dem er von Herzog Friedrich III. beauftragt worden war,[89] so dass die Landschaft eine Supplik an den Landesherrn schickte, in der sie um ein fürstliches Mandat an alle Kirchspiele bat, zwei oder drei Gevollmächtigte aus jedem Kirchspiel zu ernennen und sich auf einen »Generall – Einnehmer«[90] zu einigen, die sich um die maroden Finanzangelegenheiten kümmern sollten. Herzog Friedrich gab diesem Bittgesuch statt.[91]

Somit war das Amt des Landespfennigmeisters sowie der Landesgevollmächtigten entstanden und die Amtsinhaber sollten zusammen mit den Kirchspielvögten auch in der Folgezeit um eine Kompetenzerweiterung mit den Landvögten ringen. Die am 23. Juli 1668 von dem Landespfennigmeister und den Landesgevollmächtigten entworfene »Capitulation«[92] zeigt die Intentionen der Landesgevollmächtigten und Kirchspielvögte. Landvogt Georg Vieth, ein Sohn von Johannes Vieth, versprach, die Artikel, in denen es um die verfassungsrechtlichen Zustände ging, anzuerkennen; weitergehende Neuerungen, bei denen es um eine größere Handlungsfreiheit der Kirch-

84 Zu seiner Person vgl. Witt, Privilegien, S. 87 ff., mit weiteren Quellen- und Literaturangaben.
85 Vgl. ebd., S. 88.
86 Ebd., S. 90.
87 Zu seiner Person vgl. Witt, Privilegien, S. 94.
88 Ebd., S. 95 f.
89 LASH, Abt. 7, Nr. 4928[I], fol. 17.
90 LASH, Abt. 7, Nr. 4928[I], fol. 37 ff.
91 Konzept: LASH, Abt. 7, Nr. 4928[I], fol.16; Abschrift: LASH, Abt. 7, Nr. 4928[I], fol. 26 f.
92 LASH, Abt. 101 II, Manuskripte, Bd. 1: LP, S. 3 ff.

spielvögte ging, lehnte er jedoch ab. Auch ein direktes Gesuch der Kirchspielvögte beim Landesherrn brachte sie in ihrem Ansinnen nicht weiter, da es zurückgewiesen wurde. Im Jahre 1677 einigte sich die Landschaft mit Georg Vieth und es gelang ihm, gewisse Kontrollfunktionen und einen bestimmenden Einfluss auf die Landesversammlung zu erreichen.[93]

1696 schaffte es der Landvogt erneut, seine Stellung in der Landschaft und gegenüber den Kirchspielvögten zu behaupten.[94] Gegen Ende seiner Amtszeit setzte das Landesvorsteherkollegium jedoch durch, dass er nicht mehr an den Versammlungen teilnehmen durfte.[95] Dies konnte auch sein Sohn Johann Vieth[96] nicht rückgängig machen, der die Nachfolge antrat, nachdem Georg Vieth am 9. April 1701 gestorben war. Wichtige Änderungen, die für die Zeit nach 1773 relevant sind, gab es erst im Jahre 1759. Der gottorfische Generalmajor Christoph Hinrich von Lowtzow, Herr auf Vehlböken in Mecklenburg, ging daran, in einer Immediateingabe an den Landesherrn die Expektanz auf das Amt des Landvogtes für seinen in Dithmarschen geborenen Sohn vorzuschlagen.[97] Darin machte er deutlich, dass seine Frau gebürtige Dithmarscherin sei und er selbst sich nach seiner Heirat einige Zeit in Dithmarschen aufgehalten habe, so dass die Einsetzung seines Sohnes dem Indigenatsrecht entspreche. In den Beratungen der folgenden Monate und den abschließenden Gutachten wurde unter anderem besonders vom Geheimen Legationsrat von Pechlin hervorgehoben, dass es dem Landesherrn durch eine Neubesetzung endlich möglich werde,

> »von dem Innern derer dortigen [dithmarsischen] Umstände so in Verwaltung der Justiz als der Finanzen zuverläßigere Nachricht zu bekommen, als bis itzo wegen des starcken Anhangs und weitläuffiger Verwandschafft des itzigen Land-Vogts nicht könnte erlanget werden«[98].

Hier wird ganz deutlich der landesherrliche Wille ausgedrückt, die Missstände im Land zu beseitigen. Es dürfte aber, wie Witt zu Recht mutmaßt, im Sinne der Regierung gewesen sein, jemanden als Landvogt einzusetzen, der nicht so eng in Norderdithmarschen vernetzt war, wie dies bei der Familie Vieth der Fall war, deren Bemühungen durchaus dahin ging, einen eigenen landschaftlichen Weg zu beschreiten, der nicht immer mit den landesherrlichen Vorstellungen einherging.[99] Des Weiteren be-

93 Welcher Art diese waren, wird näher bei Witt, Privilegien, S. 102 f, ausgeführt.
94 Ebd.
95 In dem von Vieth selbst geschriebenen Bericht über die Steuerfreiheit des Landvogts teilt er dies mit: LASH, Abt. 7, Nr. 1748.
96 Zu seiner Person vgl. Witt, Privilegien, S. 104.
97 Abschrift der Eingabe vom 13. Juni 1759; in: LASH, Abt. 8.1, Nr. 640.
98 LASH, Abt. 8.1, Nr. 640. Zitiert nach Witt, Privilegien, S. 113. Vgl. auch Witt, Privilegien, S. 112 ff., wo er die Meinungen der einzelnen Mitglieder des Geheimen Conseils genau wiedergibt.
99 Ebd., S. 112: »Diese Familienpolitik und ein unverkennbares Streben Paulsens, die Landschaft Norderdithmarschen durch passiven Widerstand in Form von Verzögerungen oder Nichtbeachtung landesherrlicher Verfügungen möglichst unabhängig von der fürstlichen Regierung in Kiel zu halten, blieb nicht ohne Einfluß auf die Nachfolgefrage.«

riefen sich die Befürworter darauf, dass der Süderdithmarscher Landvogt Christian von Helm[100] ebenfalls nur mütterlicherseits gebürtiger Dithmarscher gewesen sei. Die geheimen Räte in St. Petersburg setzten beim Landesherrn schließlich die Landvogtsexpektanz für Carl Friedrich von Lowtzow[101] durch. Dieser erhielt zum 7. Januar 1763 seine Bestallungsurkunde,[102] nachdem sein Vorgänger bereits am 29. März 1762 gestorben war. Es herrschte jedoch eine ständige Spannung zwischen Landesvorsteherkollegium und Landvogt, der für einen Landfremden gehalten wurde. »Der latente Gegensatz zwischen Landschaft und Landvogt wurde ständig genährt durch von Lowtzows Erziehung im Geiste des Absolutismus und dem daraus resultierenden Verhalten gegenüber den Dithmarschern.«[103]

Von Lowtzow bemühte sich verstärkt um eine materielle Aufbesserung des Landvogteiamtes, die ihm auch im Jahre 1771 bewilligt wurde. Am 28. Februar 1772 wurden die Vergleichspunkte zwischen ihm und der Landschaft, auf die auch in der Folgezeit noch mehrfach eingegangen worden ist, vertraglich festgehalten.[104] Der Landvogt sollte für seine Bemühungen, Reisen und Berichte jedes Jahr im Herbst 250 Rtl. erhalten. Dafür verpflichtete sich dieser, die oben genannten Vorgänge unentgeltlich vorzunehmen. Die Sporteln der Jahre 1769 bis 1771 sollten jeweils gegengerechnet werden, wenn man dem Landvogt die Nachzahlungen für diese Jahre aushändigte. Diese Übereinkunft sollte jedoch nicht für das Amt des Landvogts generell, sondern nur für die Amtszeit von Lowtzows gelten, wurde jedoch auch in der Zukunft als »Regulativ« beibehalten[105]. Am 2. August 1773 wurde der Vergleich vom General-Direktorium genehmigt.[106] Daher erhielt von Lowtzow für die Jahre 1769 bis 1773 1383 Rtl. 25 ß. Auch anhand dieser Auseinandersetzung wird deutlich, dass es dem Landvogt gelang, seine Position im Lande zu stärken.

Gleichzeitig gab es Bestrebungen über eine Aufwertung des Landvogtamtes in der norderdithmarsischen Landschaftsverfassung durch das Geheime Regierungs-Conseil. Es ist in diesem Zusammenhang aber darauf hinzuweisen, dass die Initiative hier nicht von dem Landvogt ausging, sondern das Geheime Regierungs-Conseil die Entscheidung traf, dass dem Landvogt das Präsidium in den Landesversammlungen übertra-

100 Zu seiner Person siehe Hansen, Behördenorganisation, S. 194, 239; Marten/Mäckelmann, S. 276.

101 Zu seiner Person vgl. Witt, Privilegien, S. 113 ff.; Dietrich Korth/Hartwig Molzow, Carl Friedrich von Lowtzow, in: BLSH, Bd. 9, S. 216 – 219.

102 Abschriften im LASH, Abt. 101 IV A II, Nr. 87 und 89.

103 Witt, Privilegien, S. 115.

104 Abgedruckt in: LASH, Abt. 101 II, Manuskripte, Bd. 18: LP vom 23. September 1793; LASH, Abt. 101, IV A II, Nr. 83.

105 Vgl. die Aussagen im LASH, Abt. 101 II, Manuskripte, Bd. 18: LP vom 27. Januar 1802, in dem es um die Vergütung des Landvogts Johannsen geht.

106 Ebd.; Abschrift in: LASH, Abt. 101 II, Manuskripte, Bd. 18: LP vom 4. September 1773. Auch in der Landesversammlung vom 23. September 1773 wird das Thema noch einmal aufgegriffen und der Landsekretär abschließend aufgefordert, ein Papier zur Unterzeichnung auszufertigen.

gen werden sollte. Am 7. April 1772 wurden die Auseinandersetzungen um diese Frage endgültig geklärt, indem Landvogt von Lowtzow befohlen wurde,

> »daß er während den ersten drei nach einander folgenden Jahren in den Landschaftlichen Versammlungen den Vorsitz haben und Stimme führen, anbei sein Augenmerck darauf richten, daß die zum Besten der Landschaft Norderdithmarschen und vornemlich in Hinsicht ihres Credit- und Rechnungswesens abgegebenen Vorschriften und Verfügungen in allen Fällen wircklich und sogleich zur Ausführung gelangen«[107].

Gleichzeitig wurde er berechtigt, gegen die Stimmen der Landesvorsteher einen Beschluss, der gegen die herrschaftlichen Vorschriften gerichtet war, bis zur landesherrlichen Entscheidung einstweilig aufzuheben – das sogenannte Votum suspensivum. »Seither hatte von Lowtzow auf Grund eines landesherrlichen Eingriffs in die Landschaftsverfassung und damit in die Norderdithmarscher Privilegien eine Machtstellung inne […], gegen die sich die Landschaft aber während der ersten sieben Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts erfolgreich gewehrt hatte.«[108] Die Beschränkung der Befugnisse auf drei Jahre macht deutlich, dass die Vollmachten wohl nur als Übergangslösung geplant waren, um die Finanzmisere der Landschaft abzustellen. Nach der Vereinigung der Herzogtümer unter einem Landesherrn befahl König Christian VII. jedoch, dass der norderdithmarsische Landvogt ständig den Vorsitz in den Landschaftsversammlungen führen solle.[109]

2.2.3 Die Landschreiber

Auf dem Rendsburger Abschied des Jahres 1559 wurde neben den Vögten und Räten jedem Drittel auch ein Landschreiber vom Landesherrn zugeordnet.[110] Für ihn galt das Indigenatsrecht nicht, und er wurde direkt vom Landesherrn bestimmt,[111] war also ein fürstlicher Beamter. Diese Stellung macht es nachvollziehbar, dass dem Landschreiber ein gewisses Misstrauen seitens der Bevölkerung entgegengebracht wurde. Bei den Gerichtssitzungen führte der Landschreiber das Protokoll, hatte jedoch kein Stimmrecht.

---

107 Reskript an die Landschaft, in: LASH, Abt. 8.1, Nr. 647; Abschriften im LASH, Abt. 101 II, Manuskripte, Bd. 16: LP vom 11. Mai und 3. Juni 1772. Protokoll des Geheimen Regierungs-Conseils, April 1772: LASH, Abt. 8.2, Nr. 1271, S. 253 f.; Ausfertigung des Bescheides an das Generaldirektorium in Kiel vom 7. April 1722: LASH, Abt. 8.3, Landschaft Norderdithmarschen, II. Bedienungssachen, Fasc. 4. Formal wird dieser Vorsitz des Landvogts nun auch in den Landesprotokollen festgehalten, indem der Landvogt neben dem Pfennigmeister verantwortlich für die Convocatio genannt wird. Vgl. Thomsen, Selbstverwaltung, S. 56.

108 Witt, Privilegien, S. 119.

109 Vgl. zur Entwicklung dieser Spannungen zwischen Landesvorsteherkollegium und Landvogt Steinhäuser, Kommunalverfassung, S. 46, der diese für die Zeit des Gesamtstaats in aller Kürze darstellt.

110 Vgl. Neocorus, Bd. 2, S. 436 ff., sowie Hansen, Behördenorganisation, S. 216 f.

111 Neocorus, Bd. 2, S. 439: »[…] welkeren wi, tho Beschrivinge der Gerichteshendel, Broke, unde Ordell, einen Schriver thogeordnet […]«.

Er schrieb die Vorladungen und musste dafür Sorge tragen, dass in seiner Kasse die Straf- und Bußsummen gezahlt wurden, »darvan dem schriver ein richtich Rekenßbok unnd Vortekeniße tho holden geboret«[112]. Weiterhin war er Hebungsbeamter und hatte die Aufgabe[113], die landesherrlichen Abgaben, den Ackerschatz der Marsch und die halbe Aussaat der Geest einzuziehen. Außerdem erhob er die Gerichtsbrüche, das Kätnergeld und die Einkünfte aus den fiskalischen Seen und dem angetriebenen Strandgut. Besonders die Überschneidung der Kompetenzen von Landvogt und Landschreiber brachten Auseinandersetzungen mit sich.

Die Dreiteilung des Landes nach der Eroberung im Jahre 1559 und die folgende Zweiteilung ergaben, dass die Landschreibereien in Norderdithmarschen – in Lunden und Heide – beide besetzt blieben.[114]

Während in Norderdithmarschen landesherrliche und landschaftliche Steuererhebung streng getrennt waren und mit der Einsetzung der Landesgevollmächtigten sofort ein Landespfennigmeister für die Finanzen eingesetzt wurde,[115] übertrugen die süderdithmarsischen Landesgevollmächtigten noch längere Zeit ihre Finanzangelegenheiten dem vom Landesherrn eingesetzten Landschreiber.

2.2.4 Die Landesgevollmächtigten

Da die Landesversammlung nach der Kapitulation als Landesorgan aufgelöst worden war, mussten für jeden entsprechenden Verhandlungsgegenstand Bevollmächtigte vom Kirchspiel bestimmt werden, die die Landschaft vertraten.[116] Besonders die Wirren des Dreißigjährigen Krieges, die die Finanzwirtschaft beider Dithmarscher Landschaften auf eine harte Probe stellte, führten dazu, dass man sich seitens der Landschaft Norderdithmarschen an den Landesherrn mit der Bitte wandte,[117] dass alle Kirchspiele »einwendig kurtzer Frist, etwa 14 Tagen nach der Insinuation, sich zusammen thun, ein jeder Kirchspiell endtweder 2 oder auffs höchste 3 Gevollmechtigen auß

112 Neocorus, Bd. 2, S. 442.

113 Zu den Aufgaben siehe Hansen/Wolf, S. 483; Witt, Verwaltung Süderdithmarschens, S. 12; Hansen, Behördenorganisation, S. 217 f.; Klüver, Norderdithmarschen, S. 26 f.

114 Bei Klüver, Norderdithmarschen, S. 80 f., ist eine Liste der Landschreiber in Heide und Lunden mit einigen Quellenangaben und den Daten ihrer Tätigkeit abgedruckt.

115 Klüver, Norderdithmarschen, S. 26.

116 Neocorus, Bd. 2, S. 387, 399, nennt sie in ihrer Gesamtheit »des Landes Vollmacht«. Hansen Behördenorganisation, S. 198, weist zu Recht darauf hin, dass dieses Vorgehen aus den Kirchspielen selbst heraus geschah und nicht durch die vorgesetzten Behörden, da in den verschiedenen Kirchspielen auch ein unterschiedlicher Wahlmodus vorhanden war. Dieser wäre jedoch bei einer Oktroyierung überall gleich gewesen. Vgl. zur Entstehung des Amtes ebenfalls Steinhäuser, Kommunalverfassung, S. 26 f; Thomsen, Selbstverwaltung, S. 56.

117 Die in der Forschung früher vorherrschende Meinung, z. B. Beber, Geschichte Dithmarschens, S. 61, dass ein Wesselburener namens Johann Fehring das Amt 1631 angeregt hat, wird von Witt, Privilegien, S. 97 f, Anm. 577 und 578, zu Recht verneint. Die Vorgänge werden bei Elsner, Kirchspielslandgemeinde, S. 67 ff., dargestellt.

seinem Mittel bestellen, auch sich unter einander eines Generall Einnehmers vereinigen sollen«[118]. Herzog Friedrich III. stimmte dem Vorschlag zu und der Heider Landschreiber Hinrich Sager wurde damit beauftragt, die Wahlen zu organisieren. Am 23. Oktober 1631 teilte dieser für zehn Kirchspiele die Namen von 22 Gevollmächtigten mit, die »merentheils so wol von den Kirchspel Voigten alse anwesenden Eltesten ernennet«[119]. Wesselburen nannte seine Gevollmächtigten nach anfänglicher Weigerung erst am 15. November 1631.[120] Zum Generaleinnehmer, der dann den Titel Landespfennigmeister trug, wurde der Lundener Olde Peter Nanne gewählt.

Die Einführung der Institution der Gevollmächtigten war aus dem beiderseitigen Bestreben der Landschaft und des Landesherrn hervorgegangen, die Finanzmisere der Landschaft zu beheben.[121] Damit war ein »landschaftliches Gegengewicht und Kontrollorgan gegenüber den vom Landesherrn bestellten Landvögten und Kirchspielvögten geschaffen worden«[122]. Erst jetzt von der Herausbildung eines »Patriziats«[123] für Dithmarschen zu sprechen, wie dies bei Falkenhagen geschieht, ist für Norderdithmarschen nicht zutreffend, da bereits mit dem Übergang 1559 die alten Eliten, die durch das Kooptationsrecht der Achtundvierziger auch vor 1559 ein oligarchisches System gebildet hatten, auch weiterhin die Geschicke der Landschaft bestimmten.

Erneute Unregelmäßigkeiten im Dithmarscher Finanzwesen, hervorgerufen durch den Eigennutz des Wesselburener Gevollmächtigten Johann Fehring[124], und die Unfähigkeit des Landespfennigmeisters führten 1643 durch Herzog Friedrich III. zur Einsetzung eines weiteren Kontrollorgans.[125] Hierzu wurden die vier Ältesten und Vornehmsten eines jeden Kirchspiels, die sogenannten Deputierten, eingesetzt, die an der Hebung und Umlegung von Landes- und Kirchspielskontributionen teilhaben sollten.[126] Die in sie gesetzte Erwartung erfüllte sich nicht und die Landesgevollmächtigten konnten ihre Stellung weiter ausbauen.[127] So wurde ihnen im Jahre 1644 die Freiheit

118 LASH, Abt. 7, Nr. Nr. 4928[1], fol. 38; Witt, Privilegien, S. 95.

119 Der Bericht Sagers in: LASH, Abt. 7, Nr. 4928[1], fol. 28 ff. Vgl. zu den Vorgängen auch Bolten, S. 250 ff., der die lebenslänglichen Landesgevollmächtigten als »Aristokraten« (S. 252) bezeichnet, sowie Boysen, Büsum, S. 104 f.

120 LASH, Abt. 7, Nr. 4928[1], fol. 32. Vgl. Lemke, S. 32, der das Reskript vom 21. September 1631 anführt. Die Bestätigung erfolgte am 29. Oktober 1631.

121 Vgl. Witt, Privilegien, S. 96. Elsner, Kirchspielslandgemeinde, S. 71, weist in dieser Rolle der Landesgevollmächtigten auch auf deren »Doppelstellung« hin, da sie einmal dem Kirchspiel, andererseits aber auch der Landesversammlung verantwortlich waren.

122 Witt, Privilegien, S. 97.

123 Vgl. Jürgen Falkenhagen, Absolutes Staatswesen und Autonomie der Territorialverbände und Genossenschaften: eine Studie zur Entwicklung des modernen Staates in Schleswig-Holstein anhand der landesherrlichen Gesetzgebung des 17. und 18. Jahrhunderts, Univ. Diss., Kiel 1966. Beber, Geschichte Dithmarschens, S. 62, spricht übertriebenerweise gar davon, dass mit dieser Veränderung »der Hauptteil der alten demokratischen Verfassung des Landes beseitigt« worden war.

124 Zu seiner Person vgl. Reimer Hansen, Johann Fehring und Pastor Wendler, in: JVDL Bd. VI (1926), S. 44 ff.; Otto Mensing (Hrsg.), Die Bauernchronik des Hartich Sierck (1615 – 1664), Flensburg 1925, S. 146 f.; Hansen/Wolf, S. 509 f.

125 Vgl. Witt, Privilegien, S. 98, mit weiteren Literaturangaben.

126 Vgl. Steinhäuser, Kommunalverfassung, S. 27.

127 Vgl. Witt, Privilegien, S. 305, mit weiteren Quellenangaben.

von der wirklichen Einquartierung zugebilligt, so dass sie sich in ihrer gesellschaftlichen Stellung immer weiter hervorhoben.[128]

Im Jahre 1731 wurde der Landesherrschaft bekannt, dass eine arge Vetternwirtschaft unter Gevollmächtigten und Deputierten herrschen sollte. Daher beschloss Herzog Karl Friedrich, zwar die freie Wahl zu belassen, befahl aber, dass bei der Wahl »keiner hinführo zu einem Gevollmächtigten oder Deputirten eligibel seyn soll, der bereits zwei nahe oder auch drei etwas weit entfernte Bluts-Freunde oder Schwägern in denen Kirchspielen unter den Gevollmächtigten und Deputirten hat«[129]. In der Landesversammlung vom 13. Juni 1731 entwarf das Landesvorsteherkollegium eine Supplik, in der um Aufhebung dieser fürstlichen Konstitution gebeten wurde.[130] Obwohl diese nicht offiziell stattfand, wurden Deputierte und Gevollmächtigte weiterhin aus einem fest umrissenen Personenkreis gewählt.

Erst Landvogt Carl Hinrich von Lowtzow gelang es durch eine Eingabe am 16. August 1765[131] an das Geheime Regierungs-Conseil, auf die Bedeutung der Gevollmächtigten und Deputierten hinzuweisen und eine Einschränkung ihrer Möglichkeiten in der Verwaltung zu erreichen. Er schlug vor, die Vereidigung der Gevollmächtigten auch auf die Vorsteher und Deputierten auszudehnen. Das Geheime Regierungs-Conseil befahl, diesem folgend, dass alle Mitglieder der Landes- oder Kirchspielkollegien durch den Landvogt vereidigt werden mussten.[132]

2.2.5 Das Landesvorsteherkollegium und der Landespfennigmeister

Nach der Zweiteilung im Jahre 1581 wurden in den einzelnen Kirchspielsversammlungen für jede Sitzung und Erörterung Bevollmächtigte gewählt, die das Kirchspiel in den Landesversammlungen vertraten und die an die Weisung des Kirchspiels gebunden waren.[133] Aus dieser doch recht komplizierten Methode der Beschlussfassung entwickelte sich das Landesvorsteherkollegium[134], das sich aus dem Institut der Landesgevollmächtigten, die unter dem Vorsitz des Landespfennigmeisters tagten, herausgebildet hat. Seit den siebziger Jahren des 17. Jahrhunderts stellten in Norderdithmarschen die Kirch-

128 Ebd.
129 Abschrift der Konstitution vom 30. Mai 1731, in: Viethensche Constitutionen, Bd. 13, in: LASH, Abt. 101 II, Manuskripte, Bd. 37, S. 333 – 340.
130 Vgl. LASH, Abt. 101 II, Manuskripte, Bd. 12: LP vom 13. Juni 1731.
131 Abschrift des Berichts: LASH, Abt. 101, Nr. 280.
132 Vgl. Witt, Privilegien, S. 330; Abschrift in: Viethensche Constitutionen, Bd. 13, in: LASH, Abt. 101 II, Manuskripte, Bd. 37, S. 377 ff.
133 Elsner, Kirchspielslandgemeinde, S. 66.
134 Vgl. zu dieser Thematik: Steinhäuser, Kommunalverfassung, S. 45 ff.; Hansen, Behördenorganisation, S. 207 ff, S. 244 ff.; Klüver, Norderdithmarschen, S. 27 f.; Elsner, Kirchspielslandgemeinde, S. 68 ff.; Witt, Verwaltung Süderdithmarschens, S. 13 ff.

spielvögte mit den Landesgevollmächtigten zusammen das Landesvorsteherkollegium.[135] Das Kirchspiel besaß – anders als in Süderdithmarschen[136] – großen Einfluss auf die personelle Zusammensetzung dieses Gremiums, da dem Kirchspielvogt und den restlichen Gevollmächtigten des Kirchspiels zugestanden wurde, Vakanzen im Landesvorsteherkollegium zu ergänzen.[137] Der Abstimmungsmodus, die Kuriatabstimmung[138], bei der jedes Kirchspiel nur eine Stimme hatte, verstärkt den Eindruck, dass das Kirchspiel – anders als in Süderdithmarschen[139] – in Norderdithmarschen einen beträchtlichen Einfluss auf das Wirken des Landesvorsteherkollegiums hatte. Die Kuriatabstimmung brachte es jedoch auch mit sich, wie Elsner zutreffend anführt, dass das kommunale Gewicht zugunsten des landesherrlichen zurückgedrängt wird, da der Kirchspielvogt als landesherrlicher Beamter nur einen Bevollmächtigten auf seine Seite ziehen musste, um seine Meinung durchzusetzen.[140]

Doch auch die Landvögte versuchten, wie bereits geschildert, Einfluss auf dieses Organ zu nehmen, und forderten mehrere Male den Vorsitz. Für Landvogt und Kirchspielvögte bildete die Vereinigung im Landesvorsteherkollegium »einen wichtigen Abschnitt in der Entwicklung und Ausdehnung ihrer Befugnisse von der Rechtsprechung zur maßgeblichen Beteiligung an der Verwaltung«[141].

Zunächst hatte der 1631 erstmals gewählte Landespfennigmeister den Vorsitz im Landesvorsteherkollegium.[142] Erstmals 1676 wurden die Befugnisse des Landespfennigmeisters durch eine fürstliche Verfügung eingeschränkt, die der Supplik[143] des Landvogts Georg Vieth stattgab und diesem einen Einfluss auf die Landesversammlungen zubilligte. Danach durften die Landeszusammenkünfte nur mit seinem Vorwissen stattfinden, mussten die Landesbeschlüsse mit ihm abgesprochen werden und

135 Vgl. Elsner, Kirchspielslandgemeinde, S. 68.

136 In Süderdithmarschen wählte sich das Landesvorsteherkollegium aus drei qualifizierten Personen des jeweiligen Kirchspiels, aus dem der verstorbene Landesgevollmächtigte kam, das neue Mitglied. Vgl. Elsner, S. 69; Witt, Verwaltung Süderdithmarschens, S. 15.

137 Ebd., S. 69. Ernst-Joachim Kähler, Behördenorganisation und Verwaltung in Stapelholm (1. Teil), in ZSHG 97 (1972), S. 39 – 93, hier S. 49. In der Landschaft Stapelholm wurden die Landesvorsteher vom Landesherrn ernannt.

138 Die Kuriatabstimmung wird dargelegt in der Generalkonstitution vom 16. August 1605, in einem Reskript der Landesregierung vom 29. Dezember 1794, in einem Reskript aus dem Gouvernement vom 11. August 1827 sowie in einem Regierungsbescheid vom 12. Juli 1841 an die Kirchspiele Hennstedt und Heide (STA Heide, Abt. I, Nr. 740). Vgl. Lemke, S. 43 ff.

139 In Süderdithmarschen galt das Virilstimmrecht, es zählte also jede Stimme. Vgl. Witt, Verwaltung Süderdithmarschens, S. 14.

140 Elsner, Kirchspielslandgemeinde, S. 70.

141 Steinhäuser, Kommunalverfassung, S. 46.

142 Vgl. Lemke, S. 47 ff.

143 Abschriften der Supplik des Landvogts in LASH, Abt. 101 II, Manuskripte, Bd. 1, S. 359 f; Witt, Privilegien, S. 102, Anm. 602, weist darauf hin, dass die Supplik in den Viethenschen Constitutionen, Bd. 8, in: LASH, Abt. 101 II, Manuskripte, Bd. 37, S. 89 – 92, hier S. 89, mit der falschen Jahreszahl, nämlich 1670 ausgezeichnet sei, die Steinhäuser, Kommunalverfassung, S. 46, irrtümlich übernommen hat.

sollte ihm die Teilnahme an der Rechnungslegung der Landschaft erlaubt sein.[144] Seit 1668 führte der Landnotarius das Protokoll.[145]

Dieser Einfluss des Landvogts Georg Vieth auf das Landesvorsteherkollegium war jedoch nicht von Dauer. Bereits gegen Ende seiner Dienstzeit wurde die Landesversammlung unter Ausschluss des Landvogts abgehalten. »Der Landvogt war auf Grund seiner Machtfülle aus der Landschaft herausgewachsen, und diese hatte zur Erhaltung ihrer Selbstverwaltung daraus die Konsequenzen gezogen.«[146] Doch auch, wenn der Landvogt den Vorsitz in der Landesversammlung zeitweilig in den folgenden Jahrzehnten übernahm, gab es eine gewisse Zweiteilung, da der Landvogt hauptsächlich der Regierungsvertreter war, während der Landespfennigmeister die Landschaft vertrat.[147] Erst 1772 gelang dem Landvogt von Lowtzow der bereits geschilderte Vorstoß, um sich größeren Einfluss auf die Landesversammlung zu sichern.

2.2.6 Die Kirchspielvögte – das Kirchspielsvorsteherkollegium

Im Friedensvertrag des Jahres 1559[148] wurden für jeden Drittteil neben dem Landvogt acht Räte bestellt, die ebenso wie der Vogt »alle uth dem Lande Dithmerschen gebaren«[149] und die der alten Dithmarscher Führungsschicht angehörten. In der Forschung ist immer wieder untersucht worden, welche Ursachen dazu führten, dass aus der Institution der »Räte« schließlich die Kirchspielvögte hervorgingen.[150] Mit Hansen, Steinhäuser und Witt ist daran festzuhalten, dass beide Begriffe synonym verwandt wurden[151] und sich mit einer Erweiterung der Verwaltungsaufgaben der Begriff »Kirchspielvogt« durchsetzte.[152]

In der Konstitution Herzog Christian Albrechts vom 29. August 1676 verfügte dieser, dass bei Vakanzen der Kirchspielvogtei »von denen Gevollmächtigten, Deputireten und Ältesten jedes Kirchspiels drey tüchtige und qualificirte Persohnen und Landleute allemahl fürgeschlagen werden sollen, aus welchen dreyen praesentireten dann Ihre Hochfürstliche Durchlaucht einen zu erwehlen und zum Kirchspielvoigt zu ver-

144 Näheres zu dieser Problematik bei Witt, Privilegien, S. 101 ff.
145 DZ vom 30. September 1843, Nr. 39, Norderdithmarsische Verfassung III.
146 Witt, Privilegien, S. 103.
147 Witt, Verwaltung Süderdithmarschens, S. 14 f.
148 Neocorus, Bd. 2, S. 439 f.
149 Ebd., S. 439.
150 Hansen, Behördenorganisation, S. 196, 225 f.; Steinhäuser, Kommunalverfassung, S. 16 f.; Klüver, Norderdithmarschen, S. 31 ff.; Elsner, Kirchspielslandgemeinde, S. 65 ff.; Witt, Privilegien, S. 79, bes. Anm. 420.
151 Im Abschied des Jahres 1562 werden die »Rethe« und »Caspelvogte« nebeneinander erwähnt.
152 Elsner, Kirchspielslandgemeinde, S. 66, meint, dass die Instanz der Kirchspielvögte erst später geschaffen worden sei, was dem Vorgehen der Landesherren mehr entsprochen hätte, da der Begriff Kirchspielvogt zu sehr die »landesherrliche Präsenz« deutlich gemacht hätte. Die Argumentation kann nicht überzeugen, da es in oberster Instanz auch Landvögte gab und die Landesherren wohl kaum derartige Rücksichten genommen hätten.